

# 1 Der Begriff der *Tataufarbeitung* aus psychoanalytischer Sicht

Bevor ich auf die konkrete Thematik einer psychoanalytisch definierten (Straf-) Tataufarbeitung mit jugendlichen Straftätern zu sprechen komme, möchte ich mittels einiger historischer Anhaltspunkte die Entwicklung des Umgangs mit dem Phänomen *Delinquenz* in der psychoanalytischen Theorie aufzeigen. Dieser Überblick, der vor allem die ältere psychoanalytische Literatur berücksichtigt, soll eine Beschreibung und Ausarbeitung des häufig in Gesetzeskommentaren und Gerichtsurteilen gebrauchten (aber nicht weiter definierten) Begriffs der (*Straf-*)*Tataufarbeitung* ermöglichen.<sup>1</sup> Anhand dieser auf psychoanalytisch-therapeutischen Grundlagen entwickelten Konzeption einer (Straf-) Tataufarbeitung soll dann gezeigt werden, dass einer psychotherapeutischen Intervention keine psychopathologisch relevante Diagnose vorausgehen muss.

## 1.1 Psychoanalyse und Gesetzesüberschreitung (Transgression)

In *Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse*<sup>2</sup> erörtert Freud im Jahre 1906 den Unterschied zwischen dem Hysteriker und dem noch nicht überführten Straftäter so, dass ersterer ein Geheimnis verbirgt, das er nicht kennt, während letzterer dieses bei vollem Bewusstsein versteckt. Freud beschreibt dann, wie Kriminalisten durch geschicktes Einsetzen der freien Assoziation während des Verhörs dem Verbrecher auf die Spur kommen können. Es gilt hier also, den Verbrecher zu überlisten, ihm sein Wissen, das er nicht preisgeben will, zu entlocken. Die Frage nach der Ursache der Tat wird dabei nicht berührt.

1916 erscheint *Einige Charaktertypen aus der psychoanalyti-*

- 
- 1 Dieser Begriff der (Straf-)Tataufarbeitung leitet sich aus dem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung (Strafvollzugsgesetz § 2) ab. Außerdem muss der Vollzug „hiernach die Lebensbedingungen und Voraussetzungen schaffen, die die Chancen sozialer Eingliederung erhöhen und zur Bekämpfung eines Rückfalls geeignet erscheinen. Zum zweiten muß er dem Gefangenen soziale Hilfen im weitesten Sinne, namentlich Hilfen und (kriminaltherapeutische) Behandlung zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten und Hilfen zur äußeren Eingliederung, gewähren“. Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (1994): *Strafvollzugsgesetz*. 6. Aufl., Beck, München, S. 15.
  - 2 Freud, S. (1906c): *Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse*. G.W., Bd. VII, S. 3-15.

schen Arbeit. Der dritte Abschnitt handelt vom *Verbrecher aus Schuldbewußtsein*. Freud spricht vom Schuldgefühl, das der Tat vorhergehend den Täter zur kriminellen Handlung treibt und ihn erleichtert, wenn dann die Strafe für seine obskure Schuld real vollzogen wird. Freud führt aus, dass die Quelle dieses Schuldgefühls „aus dem Ödipus-Komplex stamme, eine Reaktion sei, auf die beiden großen verbrecherischen Absichten, den Vater zu töten und mit der Mutter sexuell zu verkehren“<sup>3</sup>.

Mit der zweiten Topik (1920), dem Es, Ich und Über-Ich, bekommen die Schuld und Aggression eine andere Dimension. Freud erwähnt in einer Fußnote von *Das Unbehagen in der Kultur* (1929) den Psychoanalytiker Franz Alexander, indem er ihm beipflichtet: „Beim Verwahrlosten, der ohne Liebe erzogen wurde, entfällt die Spannung zwischen Ich und Über-Ich, seine ganze Aggression kann sich nach außen richten“<sup>4</sup>. Die *Spannung* wird hier ein entscheidendes Moment, um das moralische Bewusstsein theoretisch zu fassen. Die zweite Topik beschreibt dieses Spannungsfeld, das das Subjekt hervorbringt. So kann es auch in der psychoanalytischen Therapie nicht darum gehen, harmonische Auflösungen anzubieten, sondern eine Spannung, die ich hier als *Differenz* bezeichnen möchte, einzuführen. Die Differenz zwischen Ich und Über-Ich ermöglicht ein Dialektisieren eigener Strebungen und moralischer Gebote, was dann Erlebens- und Verhaltensweisen bestimmt.

1922 bittet der italienische Arzt und Analytiker Edoardo Weiss Freud brieflich um Rat bezüglich eines Patienten: einem jungen Slowenen. Weiss erinnert sich an den Brief, den er an Freud schrieb:

„Der zweite Patient, ein Slowene, war ein junger Mann. Er hatte im Ersten Weltkrieg in der Armee gedient und war erst kürzlich ausgemustert worden. Er war sexuell ganz impotent. Er hatte viele Menschen hintergangen und besaß ein sehr unmoralisches Ich. Eines Tages erfuhr ich, daß er seinem Vater als Honorar für mich eine viel höhere Summe nannte, als ich tatsächlich verlangte. Der Vater pflegte mein Honorar bar zu bezahlen. Er gab dem Patienten das Geld für mich, der Patient behielt den Überschuß für sich.“<sup>5</sup>

---

3 Freud, S. (1916d): *Einige Charaktertypen aus der psychoanalytischen Arbeit*. G.W., Bd. X, S. 390.

4 Freud, S. (1930a [1929]): *Das Unbehagen in der Kultur*. G.W., Band XIV, S. 490 (Fußnote).

5 Freud, S., Weiss, E. (1973): *Briefe zur psychoanalytischen Praxis*. S. Fischer, Frankfurt/M., S. 47.

Weiss will von Freud nun wissen, ob „dieser Patient vielleicht einer Spezialbehandlung zugänglich wäre“<sup>6</sup>. Freud antwortet:

„Der zweite Fall, der Slowene, ist ein offener Lump, der Ihre Mühe nicht wert ist. Unsere analytische Kunst versagt bei solchen Leuten, auch unsere Einsicht vermag die bei ihnen herrschenden dynamischen Verhältnisse noch nicht zu durchschauen. Ich antworte ihm nicht direkt, nehme an, daß Sie ihn wegschicken werden.“<sup>7</sup>

Dies machte Weiss dann auch. Der Verbrecher und Betrüger scheint mit seiner Zügellosigkeit, mit der er Triebe befriedigt, und seinem Hinwegsetzen über Gesetze zu faszinieren und abzuschrecken. Mit seiner Tat scheint er Aggressionen auszuleben und seine Mitmenschen so zu betrügen, wie wir es uns höchstens in unserer Phantasie heimlich erlauben. Das Reale der Zerstörungstat bzw. Transgression scheint dem Phantasma<sup>8</sup> zu widersprechen, sich der Sprache zu widersetzen und somit der psychoanalytischen Kur nur schwer zugänglich zu sein. Aber wie schon in o.g. Brief zur Sprache kommt, scheint auch dieser „Lump“ seine Vergehen nicht ungehemmt ausleben zu können: Die sexuelle Impotenz erscheint hier als Symptom, das sich der puren Lusterfüllung widersetzt - vielleicht sogar diese bestraft. Verbrechen und Strafe bilden einen notwendigen Zusammenhang, der nur durch das Gesetz ermöglicht wird. Zwar steht am Beginn der Psychoanalyse der Gewaltakt - die Tötung des Vaters der Urhorde, die Ermordung des Königs Laios durch seinen Sohn Ödipus und der Inzest - doch sind dies Orte und Taten des Ursprungs, des anderen Schauplatzes, die *urverdrängt* die Ebene des psychischen Erlebens von Realität erst ermöglichen. Das unbewusste Schuldgefühl und das damit zusammenhängende Strafbedürfnis finden hier ihren Ursprung.

Es gab in der Psychoanalyse, seit Freud diese Begriffe des *unbewussten Schuldgefühls* und *Strafbedürfnisses* einführte, immer wieder Versuche, sich mit der Psyche des Delinquenten auseinanderzusetzen. Oft wird hierbei versucht, eine allgemeine Theorie des Verbrechens bzw. der Psyche des Verbrechers zu entwerfen. Ich will hier nur einige mir wichtig erscheinende Zitate aus verschiedenen

---

6 Ebd.

7 Ebd., S. 48.

8 Ich verwende den Terminus *Phantasma*, um die unbewusste Phantasie in Abgrenzung zur bewussten hervorzuheben. Diese Unterscheidung zur Schreibweise der (bewussten) Phantasie oder Tagträumerei führte die Psychoanalytikerin Suzan Isaacs ein. Laplanche, J., Pontalis, J.-B. (1967): *Vocabulaire de la Psychanalyse*. P.U.F., Paris, S. 313.

Werken wiedergeben. Sándor Ferenczi schreibt in *Psychoanalyse und Kriminologie* (1919) über den Typus des Verbrechers:

„Die vergleichende Untersuchung gleichartiger Verbrechen wird es dann ermöglichen, die klaffenden Lücken des kriminologischen Determinismus mit solidem wissenschaftlichen Material auszufüllen [...] Abgesehen davon, daß man den Weg zur *pädagogischen Prophylaxe der Verbrechen* nur auf Grund einer *wirklichen* Verbrecherpsychologie finden kann, ist es meine Überzeugung, daß auch die *psychoanalytische Behandlung von Verbrechernaturen*, also eine analytische *Kriminaltherapie* nicht unmöglich ist [...]“<sup>9</sup>

Abschließend nennt er als Ziel einer solchen Therapie die „Ermöglichung der seelischen *Wiedergeburt* der Verbrecher und ihrer Anpassung an die gesellschaftliche Ordnung“<sup>10</sup>. Hier wird also eindeutig von einem existierenden Typus des Verbrechers ausgegangen, dessen Taten nachträglich Aufschluß über seine Psyche ermöglichen sollen. Gleichartige Verbrechen, so Ferenczi, würden dann auf einen ähnlichen psychischen Determinismus schließen lassen. Das Symptom, das sich in der Gesetzesüberschreitung artikuliert - also in der Transgression einer präskriptiven Norm -, führt hier zu einer Typologie, die Ferenczi mit *Verbrechernatur* deskriptiv erfasst. Diese Folgerung, von der Überschreitung einer bestehenden gesellschaftlichen Ordnung auf eine Diagnose im psychoanalytischen Sinne zu schließen, erscheint mir fragwürdig. Vielmehr müsste ein Sprechen über das Symptom ermöglicht werden, um die psychische Funktion desselben erschließen zu können.

Der österreichische Psychoanalytiker und Pädagoge August Aichhorn schreibt in *Verwahrloste Jugend* (1929):

„Typisch für jeden Verwahrlosten [was hier als Synonym für den ebenfalls gebrauchten Begriff *Dissozialität* steht, *B.Sch.*] ist die geringe Fähigkeit, Triebregungen zu unterdrücken und von primitiven Zielen ablenken zu können, sowie die ziemliche Wirkungslosigkeit der für die Gesellschaft geltenden sittlichen Normen [...]“<sup>11</sup> „Es ist sehr wohl möglich und in vielen Fällen auch wahrscheinlich, dass der Dissoziale noch unter der Herrschaft eines übermäßigen Lustprinzips steht und daher triebhaft, rein automatisch die Lustbefriedigung sucht: Er wird vom Lust-Ich getrieben, für ihn existiert im Momente der Tat die Realität mit ihren späteren unangenehmen Folgen nicht.“<sup>12</sup> [...] „Viele Verwahr-

---

9 Ferenczi, S. (1982): *Psychoanalyse und Kriminologie*. In *Schriften zur Psychoanalyse*. Bd. 1, S. Fischer, Frankfurt/M., S. 297-299, S. 299.

10 Ebd.

11 Aichhorn, A. (1977): *Verwahrloste Jugend*. Huber, Bern, Stuttgart, Wien, S. 129-130.

12 Ebd., S. 177.

losungsäußerungen kommen zustande, weil sich ein Individuum den zu strengen Anforderungen seines Ichideals entziehen will, wodurch ein unbewusstes Schuldgefühl zum treibenden Motiv wird.“<sup>13</sup>

Hier wird das Zusammenspiel von äußeren, sozialen Faktoren wie Verwahrlosung und innerpsychischen Konflikten, wie z.B. die Spannung zwischen hohem Ich-Ideal und Schuldgefühl, betont. Allerdings bleibt unklar, auf welche Weise äußere, deskriptiv erfassbare Missstände (z.B. die Verwahrlosung und die dadurch entstandene Dissozialität) die innerpsychischen Konflikte mit verursachen. Dadurch entsteht leicht die Tendenz, Ursachen für die Delinquenz allein beim Straftäter zu suchen (Herrschaft eines übermäßigen Lustprinzips usw.). Dass sich in der Straftat ein hedonistischer, auf dem Lustprinzip basierender Wunsch auslebt, ist eben die Faszination, die der Straftäter auf uns ausübt. Dass es sich bei der Transgression um einen Spannungsabbau mittels Ausagieren handelt, beschreibt eher der zweite Aspekt - nämlich die *Verwahrlosungstendenz* als Folge eines zu gestrengen Über-Ichs. Die unerträgliche Spannung zwischen Ich und Über-Ich bzw. Ideal (als Aspekt des Über-Ichs) wird durch dissoziale Verhaltensweisen abgebaut. Beide d.h. exo- und endogene Ursachen von Verwahrlosung, Dissozialität und chronischer Delinquenz ergänzen sich. Der zerstörerische, destruktive Abbau von Spannung verweist auf das Freudsche Konzept des Todestrieb, das aus dem Jahre 1920<sup>14</sup> stammt, und die „Aufhebung der inneren Reizspannung“<sup>15</sup> als letztendliches Triebziel beschreibt. Die Rückkehr zu einem früheren (leblosen) Zustand wäre dann das Ziel jeder destruktiven Handlung. Das *Ausleben von Unlust* kann so ebenfalls als Motivation für Delinquenz verstanden werden. Wir finden also beim Delinquenten, Dissozialen oder Verwahrlosten die gleiche Komplexität von Ursachen und Konflikten wie bei jedem anderen Menschen, dessen (anomale) Symptome von einer akzeptierten Norm abweichen. Sozial auffällige Jugendliche im Gefängnis stammen meist aus einem Umfeld, in dem sie konform - also sozialisiert - waren. Das asoziale und dissoziale Moment ist lediglich ein Kontrast zu *unseren* sozialen Maßstäben (repräsentiert durch die Gesetze). Einen Schritt weiter geht der Psychoanalytiker Avi Rybnicki (2004) mit der Feststellung über so genannte *gestörte Jugendliche*: „Ein näheres Beleuchten seiner spezifischen Probleme gibt nicht nur Auskunft über sein subjektives Innenleben, sondern

---

13 Ebd., S. 197.

14 Freud, S. (1920g): *Jenseits des Lustprinzips*. G.W., Bd. XIII, S. 35ff.

15 Ebd., S. 60.

auch eine gute Indikation der verdrängten Probleme der jeweiligen Gesellschaft<sup>16</sup>.

Eine der ersten psychoanalytischen Veröffentlichungen, die ausschließlich den Ursachen von Kriminalität gewidmet ist, ist die Arbeit von Franz Alexander und Hugo Staub *Der Verbrecher und sein Richter*<sup>17</sup>, die in der ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1929 stammt. Sie betonen den Fortschritt, den die Psychoanalyse auch auf dem Gebiet der Justiz und des Verstehens von Verbrechen bringt. Die Argumentation der Verfasser folgt der zweiten Topik (Ich, Es und Über-Ich) der Freudschen Metapsychologie. Dabei findet aber der Begriff des Freudschen *Todestriebs* keine Erwähnung. Vielmehr steht das Über-Ich im Mittelpunkt der Ausführungen:

„Jener, heute noch schwach organisierte Teil des Ichs - von Freud *Über-Ich* genannt -, der die Bereitschaft des Menschen zum sozialen Zusammenleben bedingt, verliert seine Macht über die asozialen Anteile der Persönlichkeit bei der Verletzung des Rechtsgefühls.“<sup>18</sup>

Hier wird deutlich, wie sehr das Über-Ich als eine Art *Motor der Zivilisation*, der sich in Entwicklung befindet, interpretiert wird. Alexander und Staub gehen wie Freud davon aus, dass gesellschaftliche Phänomene wie Rechtsgefühl und Rechtsbruch mit den pathologischen latenten Anlagen des Einzelmenschen zu erfassen sind:

„Der Kriminelle setzt seine natürlichen unangepassten Triebe, ebenso wie das Kind es möchte, wenn es nur könnte, in Handlungen um. Für die verdrängte, also unbewusste Kriminalität des Normalmenschen bleiben dagegen nur einige sozial harmlose Ventile wie das Traum- und Phantasieleben [...]“<sup>19</sup>

Es bestehe eine Analogie zwischen Psychoneurose und Kriminalität<sup>20</sup>: Beide werden als soziale Anpassungsdefekte gewertet. Die kriminellen Handlungen könne man dabei den neurotischen Symptomen gleichsetzen. So beschreibe die soziale Anpassung einen Kompromiss zwischen Lusterwartung und Verbot bzw. Strafe. Eine Triebhemmung erfolge durch Introjektion des Väterbilds. Bei der Befriedigung verbotener Triebansprüche hingegen werde Angst (bzw. Unlust) freigesetzt. Diese erste Ausbildung des Über-Ichs als

---

16 Rybnicki, A. (2004): *Der Jugendliche als Zeichen des Unbehagens in der Kultur*. In: *Texte. Psychoanalyse. Ästhetik. Kulturkritik*. Heft 4, Passagen Verlag Wien, S. 61-75, S. 64.

17 Alexander F., Staub, H. (1974): *Der Verbrecher und sein Richter*. In: Moser, T. (Hg.), *Psychoanalyse und Justiz*. Suhrkamp, Frankfurt/M., S. 227-433.

18 Ebd., S. 231.

19 Ebd., S. 254.

20 Ebd., S. 258-261.

Hemmungsfunktion und Ideal wird möglich, da die Stelle des Vaters nie völlig besetzt werden könne. Dabei sei die Angst vor dem straffenden Vater bei Knaben größer als bei Mädchen, die eher Angst vor Liebesverlust hätten. Dies sei auch eine der Ursachen, weshalb Kriminalität vor allem das männliche Geschlecht betreffe. Kriminalität wird auf diese Weise wie die Neurose als Ersatzbefriedigung, die aus den Kompromissleistungen des Ichs hervorgeht, gewertet. Der Kompromiss besteht darin, zwischen den Ansprüchen des Über-Ichs und den Trieb-Tendenzen des Es zu vermitteln.

Kernstück dieser Arbeit Alexanders und Staubs ist die Klassifizierung von Verbrechern.<sup>21</sup> Der *neurotische Verbrecher*: Die Spannung, die aus den unbewussten Konflikten resultiert, ist dieselbe wie beim Psychoneurotiker, allerdings werden diese Konflikte in der kriminellen Handlung *alloplastisch* in der Realität wirksam, während sie in der Neurose *autoplastisch* zum Symptom wird. Bei diesen Kriminellen sind „[...] die sozialen Vorbilder nicht organisch im Ich verschmolzen [...]“<sup>22</sup>. Diese Kriminellen wurden - laut Alexander und Staub - in der zeitgenössischen psychiatrischen Literatur häufig als *psychopathische Persönlichkeiten* bezeichnet. Für diese Gruppe von Verbrechern sei Strafe ein völlig ungeeignetes Mittel, da der unbewusste Konflikt dadurch nicht gelöst, sondern eher noch gestärkt werde und damit die Kriminalität sogar noch fördere. Die (im psychischen Sinne) *normalen Kriminellen* weisen keine Abweichung von der Norm im seelischen Aufbau auf. Ihr Über-Ich habe sich der kriminellen Umgebung angepasst: „Diese Verbrechermoral bedeutet eine Identifizierung mit einer Sozietät, wenn auch nicht mit der bürgerlichen“<sup>23</sup>. In diese Gruppe gehörten hauptsächlich jugendliche Rechtsbrecher, wie sie Aichhorn in seinem Buch *Verwahrloste Jugend* beschrieben habe. Bei diesen normalen Kriminellen gebe es im psychischen Aufbau keine Unterschiede zum normalen, nicht kriminellen Menschen. Hier wird von den Autoren die Relativität des Über-Ichs betont: „Der psychologische Inhalt der Idealbildung des Über-Ichs ist ein anderer beim Proletarier als beim Aristokraten [...]“<sup>24</sup>. Eine dritte Gruppe bilden schließlich die *Kriminellen auf organischer Grundlage* (Idioten, Paralytiker, Schizophrene und Epileptiker). Diesen drei Gruppen entsprechen drei Ätiologien: eine psychologische (neurotische Kriminelle), eine soziologische (normale Kriminelle) und eine biologische Ätiologie (organische bedingte Kriminalität). Die Autoren interessieren sich hauptsächlich für die erste Gruppe. Bei dieser spielten Selbstbestrafung und Strafbedürfnis

---

21 Ebd., S. 265-268.

22 Ebd., S. 266.

23 Ebd.

24 Ebd.

die entscheidende Rolle. Hier verschärft sich nun die Argumentation der Autoren: Der neurotische Verbrecher könne für seine Taten nicht verantwortlich gemacht werden, da er seinen unbewussten Motiven ausgeliefert sei. Diese Begründung entzieht der Rechtsprechung die Grundlage, da das Unbewusste zu einer Instanz wird, die nicht haftbar gemacht werden kann. Die Interaktion der biologischen, neurotischen und soziologischen Ebene wird dabei nicht problematisiert. Die Autoren gehen dann so weit, Moral, die auf einer freien Willensentscheidung beruht, völlig auszuklammern:

„Wir meinen, dass der Begriff des freien Willens nichts anderes bedeutet, als den narzißtischen Wunsch, ja sogar das Postulat der Moralisten, dass das Über-Ich den seelischen Apparat des Menschen uneingeschränkt befehligen möge.“<sup>25</sup>

Die Psychoanalyse stelle nun eine Möglichkeit dar, „[...] den Verwaltungsbereich des bewußten Ichs weitgehend über das Unbewußte auszudehnen“<sup>26</sup>. Dabei müsse der Richter schon in der Verhandlung über genügend psychoanalytisches Wissen verfügen, um aufgrund einer adäquaten Diagnose die Schuldfähigkeit des Verbrechers einzuschätzen: Es gehe hierbei um eine „staatliche Anerkennung des Unbewußten“<sup>27</sup>. Statt Strafe müsse „Heilung“ und „Erziehung“<sup>28</sup> erfolgen. Die Autoren beschreiben aufgrund einer Analogie von neurotischen Verbrechen und Vorgängen im Traum, Tagtraum, Symptom und Fehlhandlung die Möglichkeit, eine „Skala nach dem Beteiligungsgrade des Ichs an der Tat“<sup>29</sup> aufzustellen. Hierbei wird weiter differenziert: Das Analogon zur Zwangsneurose sei Pyromanie, Kleptomanie und zwanghaftes Lügen und Betrügen. Der normale Kriminelle sei hingegen mit seiner „gesamten bewußten Persönlichkeit“<sup>30</sup> für die Tat verantwortlich. Daraus ergibt sich eine Skala der Kriminalität: Die *Kriminalität in der Phantasie* ist dem Traum, dem Tagtraum und dem neurotischen Symptom gleichzusetzen. *Fehlhandlungsdelikte* und *Zwangshandlungen* zeigen Übergänge zur vollwertigen, bewussten Handlung an. Der neurotische Verbrecher zeichnet sich durch triebhaftes und konfliktvolles Agieren aus. *Affekt- und situationsbezogene Delikte* gehören in den Bereich des Normalen, während der *normale Kriminelle*, der sozusagen im kriminellen Milieu agiert, durch *konfliktlose Taten* auffällt.<sup>31</sup>

---

25 Ebd., S. 280.

26 Ebd., S. 281.

27 Ebd., S. 286.

28 Ebd., S. 288.

29 Ebd., S. 296.

30 Ebd., S. 298.

31 Ebd., S. 299.



Daraus ergibt sich die Konsequenz in der Behandlung Krimineller: Chronische Kriminalität aufgrund toxisch organischer Ursachen muss ärztlich behandelt werden, neurotische Kriminalität vom psychoanalytischen Therapeuten, und der normale Kriminelle mit kriminellem Über-Ich bedarf eines Erziehers.<sup>32</sup>

Diese Aufteilung in voneinander abgegrenzte Untergruppen ist problematisch, da kontinuierliche Übergänge nur schwer zu beschreiben sind. Vor allem die Interaktion zwischen kriminellem Milieu und innerpsychischem Konflikt bleibt außen vor. Diesen qualitativen Sprung von sozialer Gegebenheit zur psychopathologischen Problematik kritisierte Siegfried Bernfeld bereits 1931: „Asozialität, mindestens wenn sie an der Kriminalität, also letzten Endes an der Nicht-Legalität gemessen wird, ist ein sozialer Tatbestand, an dem unter gegebenen Umständen jede psychische Struktur, jedes Libidoschicksal, jeder psychische Mechanismus teilhaben kann“<sup>33</sup>, so seine Schlussfolgerung. Aber die Typologien Alexanders und Staubs stellen m. E. dennoch einen Versuch dar, Delinquenz als differenziertes Phänomen zu beschreiben. Dass dabei die *staatliche Anerkennung des Unbewussten* eine verschärfte Pathologisierung von Straftaten impliziert, was letztendlich zu den Krankheitsbegriffen der Persönlichkeitsstörungen führt, hängt mit der präskriptiven Setzung von Normalität zusammen.<sup>34</sup> Neurotische Phänomene, die die Straftat mit bedingen, werden so zu eindeutigen Diagnosen einer Krankheit. Die Bereiche der kriminellen Phantasie, des konfliktvollen Ausagierens und der milieubedingten Kriminalität spielen m. E. aber in fast jeder Einzeltherapie mit Straftätern (d.h. mit ein und derselben Person) eine Rolle und kein Fall lässt sich auf einen dieser Bereiche reduzieren, auch wenn verschiedene Schwerpunkte möglich sind.

Der französische Arzt, Psychologe und Psychoanalytiker Daniel Lagache unterscheidet in *Examen psychanalytique en criminologie* (1952) zwei Phasen in der Entstehung des kriminellen Subjekts. Er vergleicht diese zwei Phasen mit denen Freuds bezüglich der Entstehung von Neurosen und Psychosen, wo auf Verdrängung nachträglich ein Symptom bzw. nach Abziehung von Libido aus der Realität die Ersetzung der Realität durch die Wahnvorstellung folgt. Die erste Phase, die sich in den ersten fünf Lebensjahren abspielt, charakterisiert Lagache folgendermaßen:

---

32 Ebd., S. 335.

33 Bernfeld, S. (1971): *Die Tantalussituation*. In: *Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften Band 2*. März Verlag, Frankfurt/M., S. 648-663, S. 651.

34 Canguilhem, a.a.O.

„Statt seine Eltern zu lieben, hasst das frustrierte Kind sie und stellt sie sich als aggressive Figuren vor. Die sozialisierende Identifikation findet nicht oder nur ungenügend statt: Das Kind kann sich nicht mit einem mächtigen und guten Elternteil, den es so weder erfuhr noch liebte, identifizieren; es identifiziert sich also mit dem Bild der üblen [*mauvais*] Eltern, die es hasst.“<sup>35</sup>

Die zweite Phase, die der *Wiederherstellung* [*restitution*], beginnt mit dem *Ansturm gegen die Realität* [*assaut contre la réalité*], wenn das Subjekt versucht, seinen Bedürfnissen eine adäquate Befriedigung zu geben und sich selbst gemäß seinen verzerrten Identifikationen, die seiner Bildung vorhergingen, zu verwicklichen. Es folgt eine „Integration in ein *gewähltes Milieu* [*un milieu choisi*], in dem die kriminelle Tat keine Verfehlung mehr darstellt, in dem der Kriminelle die Befriedigung seiner Bedürfnisse erfährt und dessen Gesetz er akzeptiert“<sup>36</sup>.

Die fehlende positive Identifikation [*carence identificatoire*] ist die grundlegende Motivation für die Entstehung von Kriminalität bei Lagache. Dabei fällt auf, dass die Psychogenese des künftigen Verbrechers anfangs unabhängig vom Milieu dargestellt und die Integration in ein kriminelles Umfeld als bewusster nachträglicher Schritt gewertet wird. Allerdings wertet Lagache die Handlungen des Kriminellen dann keineswegs als bewusste transgressive Akte. So schreibt er in *Introduction psychologique et psychanalytique à la criminologie* (1952) folgenden bemerkenswerten Satz:

„Das Verhalten [*conduite*] erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass der Mensch von unbewussten Bedürfnissen, die auf unbewusste Objekte abzielen, motiviert wird. Die Ich-Aktivität ist von parasitären Motivationen durchsetzt, die sich in Fehlleistungen, Träumen und psychoneurotischen Symptomen verkörpern. Die kriminelle Handlung kann man hypothetisch wie einen Traum behandeln und damit als besondere Art des Kriminellen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, betrachten.“<sup>37</sup>

Ich habe diese Zitate ausgewählt, da hier besonders deutlich wird, wie ununterscheidbar hier Psychogenese und Sozialisation bzw. soziales Umfeld gewertet werden. All diesen psychoanalytischen Ansätzen gemeinsam ist (auch wenn diese Übersicht keinesfalls den

---

35 Lagache, D. (1979): *Examen psychanalytique en criminologie*. In: *Le psychologue et le criminel*. Oeuvres, Bd. II, P.U.F., Paris, S. 345-362, S. 351 (Übersetzungen: B.Sch.).

36 Ebd.

37 Lagache, D. (1979): *Introduction psychologique et psychanalytique à la criminologie*. A.a.O., S. 333-344, S. 341.

Anspruch von Vollständigkeit erheben kann<sup>38</sup>) eine relative Ununterscheidbarkeit von gesetzter und beschreibender Norm. Versuche wie der Alexanders, den (milieubedingten) normalen Kriminellen, der nur einer Erziehung bedarf, als Kategorie herauszustellen, blendet die intrapsychische Dynamik und unbewusste Vorgänge aus, indem Fragen nach Identifizierungen und unbewussten Konflikten einer Pädagogik weichen. Lagache geht eher von der gegenteiligen Annahme aus: Aufgrund innerpsychischer Konflikte sucht sich der Kriminelle ein adäquates Milieu, das ihn von seiner Schuld entlastet. Beiden gemeinsam ist ein Oszillieren zwischen als anomal zu beschreibenden Verhältnissen und anormalen psychischen Auffälligkeiten. Es ist mir hier wichtig zu betonen, dass meiner Erfahrung nach stets beide Aspekte im Sprechen der Betroffenen eine wichtige Rolle spielen. Meist besteht der therapeutische Prozess darin, dass der Jugendliche Verantwortung für seine Tat(en) übernehmen will, aber nicht weiß, wie er diese fassen soll. So kommt es zu Beginn der Sitzungen z.B. häufig vor, dass das Verhältnis zu Eltern bzw. Mutter oder Vater thematisiert wird: „Meine Mutter kann da aber nichts für, das hab’ ich alleine verbockt“, ist nur eine von typischen Reaktionen, die darauf abzielen, die eigene Autonomie zu betonen. Einflüsse aus einem schwierigen (häufig prekären) Milieu zur Sprache zu bringen, ist ein schmerzhafter Prozess, da persönliche Anormalität sozusagen die eigene Individualität nicht gefährdet, während die Vorstellung, das Produkt eines anomalem Milieus zu sein, eine ungeheure narzisstische Kränkung darstellen würde. Werden Verbindungen zwischen diesen beiden Ebenen im Sprechen möglich, so möchte ich das als signifikanten Fortschritt in der Therapie bezeichnen. Ohne diese Spannung, die zwischen Milieu, innerpsychischen Konflikten und eventuell biologischen Faktoren herrscht, würde der *Motor* Behandlung nicht anspringen, da nur ein Aspekt der Persönlichkeit im Mittelpunkt stünde.

Dabei finde ich es erwähnenswert, dass die Frage nach dem Gesetz (also der normativen Setzung selbst) im Zusammenhang mit der Psychoanalyse schon 1922 von dem Juristen Hans Kelsen gestellt worden ist. Er war der erste Jurist, der sich mit der Psychoanalyse beschäftigte und zu dieser Problematik in der Zeitschrift *Imago* veröffentlichte: *Der Begriff des Staates und die Sozialpsychologie*.<sup>39</sup> Kelsen kritisiert Freuds Auffassung, die er in seiner Veröffentlichung *Massenpsychologie und Ich-Analyse* (1921) darstellte, dass der Staat als stabile Masse gerade durch jene Eigenschaften, die für das Individuum gültig sind, charakterisiert sein soll. Dabei spiele

---

38 Die umfangreichen Arbeiten Theodor Reiks wurden hier z.B. nicht erwähnt.

39 Kelsen, H. (1922): *Der Begriff des Staates und die Sozialpsychologie*. In: *Imago*, 8, S. 97-141.

laut Freud die (regressive) Bindung an einen Führer bzw. ein Ideal die entscheidende Rolle:

„Das Wesen der Masse liegt – darin gipfeln die ganzen Untersuchungen Freuds – in der spezifischen Verbindung, die sich als eine doppelte affektive Bindung der Glieder aneinander und an den Führer herausstellt.“<sup>40</sup>

Laut Kelsen ist dies ein Widerspruch, da die Masse Eigenschaften des Individuums erlangen soll, aber diese doch immer nur Eigenschaften der Individualseele bleiben. Diese Definition, die höchstens auf psychologische Massenphänomene zutreffen, könne auf den Staat nicht angewandt werden, da sich sonst die Individuen eines Staates untereinander identifizieren müssten, um eine stabiles Gefüge bzw. funktionierendes System zu erzeugen. Dem Staat gehe aber vielmehr die Norm (als willkürliche Setzung, also als Gesetz) voraus. So werden auch Organisationen und Institutionen als „Normenkomplexe“<sup>41</sup>, die Verhalten regulieren, bezeichnet. Dabei spielt die „Soll-Geltung dieser Normen, nicht aber die Seins-Wirksamkeit“<sup>42</sup> die tragende Rolle. Die präskriptive Norm ist also hier das wirksame Element des Staates, deskriptiv erfasste Zustände (wie Vorstellungs- und Willensakte) sind lediglich nachträgliche Wirkungen einer ursprünglichen Setzung. Diese präskriptive Norm hat m. E. aber auch Freud schon in seine theoretischen Ausführungen mit einbezogen, wenn er von Kirche und Heer als „künstliche Massen [auf die] ein gewisser äußerer Zwang aufgewendet“<sup>43</sup> werden muss, beschreibt. Den deutlichen Unterschied zu deskriptiv erfassbaren Phänomenen arbeitet aber Kelsen heraus.

Kelsen lehnt organische Gesellschaftstheorien, die mit Metaphern wie *Kollektivseele ohne Leib* oder *Kollektiv-Körper* fungieren, ab. So lasse sich auch eine Wissenschaft wie die Soziologie nicht naturwissenschaftlich begründen, da ethisch-politische Normen niemals auf natürliche Realitäten zurückzuführen seien. So könne auch von einem sozialen Gebilde kein Rückschluss auf die „Gesetze des Psychischen“<sup>44</sup> getroffen werden. Der Unterschied von Norm als Setzung und als Beschreibung eines Sachverhalts wird hier also sehr früh im Zusammenhang mit der Psychoanalyse diskutiert, und es erscheint mir bemerkenswert, dass dieser Impuls von einem Rechtswissenschaftler kam bzw. von einer Wissenschaft, die von

---

40 Ebd., S. 121.

41 Ebd., S. 124.

42 Ebd.

43 Freud, S. (1921c): *Massenpsychologie und Ich-Analyse*. G.W., Bd. XIII, S. 101.

44 Kelsen, a.a.O., S. 127.

Gesetzen handelt, die nicht naturwissenschaftlich bewiesen werden können. Dabei verwirft Kelsen das psychoanalytische Instrumentarium zur Erforschung religiöser und sozialer Phänomene keineswegs, da er sehr wohl darauf verweist, dass Ursprünge des gesellschaftlichen Zusammenlebens – sowohl sozialer als auch religiöser Bindungen – in einem „seelischen Grunderlebnis“<sup>45</sup> wurzeln: der Beziehung der Kinder zum Vater.

Ich befinde mich hier genau an dem zentralen Punkt der vorliegenden Arbeit, der Frage, wie gesetzte Norm und (beschreibende) Abweichung ein Feld eröffnen, das psychoanalytisch-psychotherapeutische Arbeit in der Gefängnisinstitution ermöglicht. Die Differenz von *Seins-Wirksamkeit* und *Soll-Geltung* von Normen - um in Kelsenschen Begriffen zu sprechen - stellt die Frage nach der dem Subjekt vorausgehenden Ordnung und der individuellen Problematik mit eben dieser Ordnung.

## 1.2 *Fallvignette: A. und das vergebliche Sprechen*

Bevor ich näher auf die Problematik analytisch fundierter therapeutischer Behandlung im Vollzug eingehe, möchte ich – als erste Fallvignette – das Erlebnis eines Scheiterns darstellen; eines Scheiterns, das auf die stete Gefahr des *aneinander Vorbeiredens* in einer scheinbar sinnvollen Kommunikation aufmerksam machen soll. Dieses Überhören kann - wie in diesem Fall geschehen - tragisch enden. Es geht dabei nicht darum, wer letztendlich Schuld oder Verantwortung dafür trägt, sondern um die nachträgliche Aufarbeitung der Unmöglichkeit, aus einem institutionellen Auftrag und Vorgehen auf die subjektive Problematik des Einzelnen zu schließen. Erst nachträglich formierten sich Erklärungen und Fragen, die keinen Adressaten mehr finden konnten. Deshalb erscheint es mir legitim, dies hier darzustellen.

Der Gefangene A. ist 19 Jahre alt und zu einer einjährigen Haftstrafe wegen Diebstählen verurteilt. Er hat etwa noch sechs Monate zu verbüßen. Ich trat aufgrund folgenden Anliegens der Hausleitung mit ihm in Kontakt: Er ist homosexuell und hatte bis kurz vor seiner Inhaftierung Kontakt mit einem Mann, der ihm nun geschrieben habe, dass er HIV-positiv sei. A. hat daraufhin einen Test durchführen lassen und muss jetzt ca. drei Wochen auf das Ergebnis warten. Er möchte darüber mit einem Psychologen sprechen. Er erklärt mir im ersten Gespräch, dass er natürlich sehr aufgeregt sei und auch Angst vor dem Ergebnis habe. Es sei schon sehr wahrscheinlich, dass auch er positiv sei. Er habe draußen häufig ungeschützte Kon-

---

45 Ebd., S. 134.

takte gehabt und eben auch mit diesem Freund. Wir unterhalten uns ausführlich über die verschiedenen Möglichkeiten, die es gibt, wenn er HIV-positiv wäre: Ich schlage ihm auch vor, eine professionelle Beratung in die Anstalt zu holen, wenn er dies möchte. Er wollte erstmal abwarten. Natürlich werde sich sein Leben sehr verändern und auch einschränken, wenn er HIV-positiv sein sollte, aber es gebe ja viele Hilfseinrichtungen und die medikamentöse Behandlung habe sich ja auch sehr verbessert. In den zwei folgenden Gesprächen ging es auch um die Haftsituation. Natürlich machten sich die anderen lustig über ihn. Er sei Anfeindungen ausgesetzt, aber auf seinem Haftbereich ginge es ganz gut. Seine Entlassung sei ja absehbar und er wolle nach Berlin ziehen. Per Briefkontakt habe er auch schon Freunde gefunden. Als ich ihn das letzte Mal sprach, teilte er mir mit, dass er jetzt das Testergebnis habe: Es sei negativ. Jetzt müsste er sich darüber keine Sorgen mehr machen, er sei sehr erleichtert. Er sagte zu, sich zu melden, wenn er weitere Gespräche mit mir haben möchte. Jetzt sei erstmal alles in Ordnung. Eine Woche später fand man ihn erhängt in seiner Zelle. Meine erste Reaktion war, mich zu erkundigen, ob das Ergebnis tatsächlich negativ gewesen war – dies traf zu. Es fand sich kein Abschiedsbrief. Auf seinem Schreibtisch lag noch ein fast vollendeter Brief an einen Freund, der nichts enthielt, was auf Ausweglosigkeit hindeuten würde.

Dieser Selbstmord stellte viele Fragen. Vor allem mein kurzer aber regelmäßiger Kontakt zu ihm ließ auch von Seiten der Institution Fragen aufkommen, die ich nicht beantworten konnte. Nachdem die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen waren, ließ ich mir seine Post aushändigen: Auch hier fand sich nichts, was auf Bedrohungen oder massive Probleme hingewiesen hätte. Es befanden sich viele Briefe darunter, die er als Antwort auf eine Kontaktanzeige bekommen hatte.

Erst im Laufe einer Diskussion mit einem psychoanalytischen Kollegen gewann ich etwas Klarheit, da zumindest ansatzweise Erklärungen nachträglich möglich wurden. Sexualität und Schuldgefühl stehen in einem Zusammenhang, der - obwohl individuell sehr verschieden - eine existentielle Bedeutung hat. Nimmt man die Freud'sche Formulierung vom unbewussten Schuldgefühl und dem Strafbedürfnis ernst, so kann ein Symptom erleichternde Funktion haben. Im Falle A.'s war vielleicht der erwartete positive HIV-Test ein Symptom, das ihm Halt gegeben hätte: Hilfseinrichtungen hätten sich gekümmert, ihn behandelt und in der Sexualität hätte er sich beschränken müssen. Er hatte ja auch vor, nur mit diesem einen Brieffreund enger in Kontakt zu kommen. Die zahlreichen Zuschriften auf seine Kontaktanzeige, die mehr oder weniger anzüglich ausgeschmückt waren, vermittelten ihm vielleicht das Grenzenlose

des möglichen sexuellen Genießens, das ihn nach Entlassung erwartet hätte. Natürlich soll dieser nachträgliche Erklärungsversuch nicht dazu dienen, eine beschränkende Sexualmoral zu propagieren, aber ich denke, es ist legitim, den Zusammenhang zwischen der augenscheinlich erleichternden Diagnose und der kurz darauf folgenden Selbsttötung ansatzweise kausal zu denken. Wie schwer es ist, subjektive, innerpsychische Bereiche in einer objektiven, von Routine geprägten Institution zu akzeptieren, zeigte meine erste Reaktion, als ich mich sofort an den medizinischen Dienst wandte, um das Testergebnis, das ich nur von ihm kannte, zu überprüfen. Die Ambivalenz meiner Reaktion liegt auf der Hand: Hätte das Ergebnis *HIV-positiv* gelauret, wäre ich von ihm getäuscht worden und hätte gleichzeitig einen schwerwiegenden Fehler begangen. So hatte ich (zu meiner Erleichterung) keinen Fehler begangen, aber der Tod bleibt unwiderruflich. Von diesem tragischen Fall möchte ich allgemein auf die Arbeit des therapeutisch tätigen Psychologen in der Vollzugsanstalt zu sprechen kommen: Routinierte und vorgegebene Behandlungsprogramme können meist die tatsächliche innerpsychisch bedingte Problematik des einzelnen Insassen nicht erfassen: „Wichtig ist es daher, diese straffälligen Jugendlichen unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes dort *abzuholen, wo sie sich befinden* – viele der gängigen Programme jedoch setzen an einem Punkt an, den diese Gefangenen noch gar nicht erreicht haben und somit überfordert wären“<sup>46</sup>, so die ernüchternde Feststellung aus einer aktuellen Zeitschrift, die sich mit der Behandlung jugendlicher Straftäter befasst.

### 1.3 Versuch einer Definition von (Straf-)Tataufarbeitung

Die Straftat- oder Tataufarbeitung ist ein Begriff, der sozusagen eine Schnittmenge von juristischem und psychologisch-pädagogischem Diskurs darstellt. Eine genaue inhaltliche Definition gibt es nicht. Entstanden ist dieser Term aus dem Behandlungsanspruch bzw. dem Erziehungsgedanken des Justiz- und Jugendvollzugs. So heißt es z.B. auch im aktuellen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe, dass „Maßnahmen zur Tataufarbeitung und zum Ausgleich der Tatfolgen in den Erziehungsplan aufgenommen werden [sollen] [...] Dabei geht es darum, dass sich der junge Gefangene mit den Tatfolgen für sein Opfer auseinandersetzt, selbstkritisch Verantwortung dafür übernimmt und daraus den Entschluss ablei-

---

46 Müller, E., Köhler, D., Hinrichs, G. (2007): *Intramurale Tätertherapie*. In: *Forum Strafvollzug*, 56, S. 156-162, S. 160.

tet, künftig keine (derartigen) Straftaten zu begehen<sup>47</sup>. Der Inhalt der (Straf-)Tataufarbeitung wird nicht definiert. Ich möchte die Assoziation wagen, dass dieser Begriff eine säkularisierte Form der Buße sein könnte: „Aus der ursprünglich konkreten Bedeutung (*Besserung*) entwickelte sich die rechtliche (besonders in der Schweiz für *Strafe*) und die religiöse“<sup>48</sup>. Die Abfolge der Tataufarbeitung – Eingeständnis der Schuld, Verantwortungsübernahme, Wiedergutmachung mittels legalem Verhalten – erinnert an die Stufen des Bußsakramentes: Reue<sup>49</sup> (*contritio cordis*), Bekenntnis der Schuld (*confessio oris*) und Wiedergutmachung (*satisfactio operum*).<sup>50</sup>

Der Begriff (*Straf*-)Tataufarbeitung findet sich hauptsächlich in pädagogischen Maßnahmen wieder. Da die Psychotherapie eindeutige krankheitswertige Diagnosen verlangt, bleibt die Tataufarbeitung ein eher erzieherisches Instrument, das sich in der Lerntheorie ansiedelt. Die im Jugendvollzug aktuell wichtigsten pädagogischen Maßnahmen zur Kriminalitätsprophylaxe sind das *Soziale Training*<sup>51</sup> und das *Anti-Aggressivitäts-Training*<sup>52</sup>: Ersteres soll soziale Kompetenzen vermitteln, letzteres auf konfrontative Weise die Beherrschung eigener aggressiver Impulse fördern. Sie beruhen auf lerntheoretischen Ansätzen. So werden z.B. als folgende Hauptursachen für Delinquenz aufgeführt: mangelhaftes Wissen um soziale Phänomene einhergehend mit defizitären soziale Kompetenzen und problematischen Einstellungen bzw. Verhaltensweisen. Diese Defizite werden pädagogisch aufgearbeitet; dennoch ist folgende Euphorie m. E. nur schwer nachvollziehbar, wenn es z.B. heißt, mit dem *Sozialen Training* sei die Frage, was Behandlung im Vollzug bedeute

---

47 Ministerium Baden-Württemberg: *Referentenentwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg-JSTVollzG-BW)*, S. 75 (Internetquelle: siehe Literaturverzeichnis).

48 Kluge (1999): *Buße*. In: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. De Gruyter, Berlin, New York, S. 147.

49 *Reue* lässt sich etymologische u.a. auch auf „Verletzung, Zerstörung, Riß, Bruch“ zurückführen. Ebd. S. 683.

50 Benrath, G. A. (1981): *Buße*. In: Müller, G. (Hg.), *Theologische Realenzyklopedie*. Bd. 7, De Gruyter, Berlin, New York, S. 452- 473.

51 Otto, M. (1988): *Gemeinsam Lernen durch Soziales Training: Planung, Durchführung und Evaluation eines Lernprogramms für die Anwendung im Strafvollzug*. Kriminalpädagogischer Verlag, Lingen.

52 Kilb, R., Weidner, J., Gall, R. (Hg.) (2006): *Konfrontative Pädagogik in der Schule. Anti-Aggressivitäts- und Coolnesstraining (Pädagogisches Training)*. Juventa, Weinheim, Berlin.



„endlich beantwortet“<sup>53</sup>. Es gibt nicht *die* Behandlung im Vollzug. Auch das Anti-Aggressivitäts-Training ist stringent nach vorab definierten Lerninhalten und Lernzielen aufgebaut.<sup>54</sup> Gruppendynamische Aspekte sind hier nur bedingt möglich bzw. werden provoziert (mittels Konfrontation etc.). Wird Behandlung nur noch nach Modulen ausgerichtet, wie es z.B. in einem Trainingsmanual für jugendliche Sexualstraftäter der Fall ist (Hendriks, Bullens, 1998<sup>55</sup>), entsteht der Eindruck „einer Transparenz, die gerade angepasste Täter Veränderungen vortäuschen lässt“<sup>56</sup> – zu diesem Schluss kommen auch andere therapeutische Schulen.

Ich möchte hier versuchen, das - trotz pädagogischer Vorherrschaft - heterogene Feld der *Tataufarbeitung* auch für psychoanalytisch fundierte Therapien zu öffnen. Der Terminus *Tataufarbeitung* selbst versucht eine Schnittstelle zu umschreiben, die Subjekt, Schuld (im subjektiven wie im objektiven Sinn) und Rechtsinstitution miteinander in Verbindung treten lässt. Die *Offenheit* dieses Begriffs ermöglicht eine Vielzahl von Interventionen und Methoden. Zum einen wird die Straftat für ein Rechtssubjekt gesetzt, d.h. die Transgression wird in einen vorgegebenen Gesetzescode übersetzt und sanktioniert, zum anderen betont der Terminus *Aufarbeitung* die subjektive Auseinandersetzung mit der zuvor stattgefundenen Objektivierung. Das Ausagieren eines Individuums wird also in ein vorgegebenes verbindliches Raster gefasst, die Tat wird zum Straftatbestand; es wird ein Urteil gesprochen, das eine Strafe nach sich zieht, und nun soll sich - in einer Art Gegenbewegung - das Subjekt mit dieser Sanktionsgewalt konfrontieren.

Es soll hier versucht werden, diese dialektische Bewegung, die Subjektives objektiviert und fordert, dass in einem zweiten Schritt mittels Subjektivieren des Objektiven das Individuum sich sozusagen auf eine höhere, geläuterte Stufe erhebt, mit der Methode und Theorie der Psychoanalyse zu erfassen. Die Besonderheit dieser Herangehensweise ist die psychoanalytische Interpretation der Funktion der Straftat, die damit als Symptom gedeutet werden kann. Ein

---

53 Koop, G., Wischka, B.(1988): *Soziales Training im Strafvollzug*. In: *Kriminalpädagogische Praxis*, 16, Vorwort, Seite 3.

54 Wolters, J.-M. (1990): *Das Anti-Aggressivitäts-Training zu Behandlung jugendlicher inhaftierter Gewalttäter in der Jugendanstalt Hameln*. In: *Kriminalpädagogische Praxis*, 18, Heft 30, S. 26-29, S. 27.

55 Hendriks, J., Bullens, R. (1998): *Handbuch Rückfallvorbeugung. Ambulante Behandlung von jugendlichen sexuellen Mißhandlern*. Dt. Fsg., Ambulant Bureau Jeugdwelzijnzorg, Leiden.

56 Gruber, Th., Rotthaus, W. (1999): *Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe*. In: *Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 48, 1999, S. 341-348, S. 345.

Symptom, das dem Subjekt Rätsel aufgibt, das ihm Lust, aber auch Leiden verschafft, ganz so wie Freud dies in den Symptomen der Hysterie, Phobie, und der Zwangsneurose manifestiert sah:

„Die neurotischen Symptome haben also ihren Sinn wie Fehlleistungen, wie die Träume, und so wie diese ihren Zusammenhang mit dem Leben der Personen, die sie zeigen.“<sup>57</sup>

Nun ist aber die ausagierte Straftat im Unterschied zur phantasieren analog der Differenz, die Freud zwischen Neurose und Perversion beschrieb: „[...] die Neurose ist sozusagen das Negativ der Perversion [...]“<sup>58</sup>. Das *Positiv* sind die „klar bewußten Phantasien der Perversen“<sup>59</sup>, die dem *Negativ* des paranoiden Wahns und den unbewußten Phantasien der Hysteriker entsprechen. Die Zwangsneurose wird hier nicht erwähnt. In den *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse* (1917) charakterisiert Freud den Zwangsneurotiker folgendermaßen:

„Die Impulse, die der Kranke in sich verspürt, können gleichfalls einen kindischen und unsinnigen Eindruck machen, meist haben sie aber den schreckhaftesten Inhalt wie *Versuchungen zu schweren Verbrechen*, so daß der Kranke sie nicht nur als fremd verleugnet, sondern entsetzt vor ihnen flieht und sich durch Verbote, Verzichte und Einschränkungen seiner Freiheit vor ihrer Ausführung schützt.“<sup>60</sup>

Ohne nun im Detail die Entwicklung dieser fundamentalen Krankheitsbegriffe in der Freudschen Theorie weiter zu vertiefen, halte ich den Gedanken für legitim, dass Straftaten als Symptom betrachtet, als ein *Positiv* der Zwangsneurose beschrieben werden können. Dies führt keine neue, strukturell relevante psychoanalytische Kategorie ein. Mit dieser Entgegensetzung wird vielmehr die kulturell bedingte Dialektik von Verbrechen und institutionalisierter Strafe in eine psychoanalytische Klinik übersetzt. So wie Freud z.B. Kirche und Heer als *künstliche Massen* bezeichnet, die auf Identifizierung untereinander und auf einem Ideal (als Vaterersatz) beruhen<sup>61</sup>, so stellt auch die Justiz bzw. der Strafvollzug eine Institution dar, deren Funktionsweisen mit den Termini der psychoanalytischen Theorie beschrieben werden können. Die Parallele zwischen religiös institu-

---

57 Freud, S. (1916-17a [1915-17]): *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*. G.W., Bd. XI, S. 265.

58 Freud, S. (1905d): *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*. G.W., Bd. V, S. 65.

59 Ebd. (Fußnote 1).

60 Freud, S. (1916-17a [1915-17]): a.a.O., S. 266 (Hervorhebung B.Sch.).

61 Freud, S. (1921c): a.a.O., S. 101-108.

tionalisiertem Ritual und Zwangshandlung, die Freud in *Zwangshandlungen und Religionsübungen*<sup>62</sup> (1907) beschreibt, lässt sich durchaus auf das Gefängnis übertragen, das als gesellschaftliche *Reaktionsbildung* zur begangenen Normüberschreitung aufgefasst werden kann. Es geht hier um die unbewussten Imagines gesellschaftlicher Institutionen wie Gesetz und Gefängnis.

Nennt Freud die *Reaktionsbildung* als wichtigen Mechanismus der Zwangsneurose (ein unbewusstes Begehren wird durch sein Gegenteil ersetzt und ausagiert), so zeigen vor allem sich wiederholende Transgressionen eines Subjekts, dass den realen Taten eine psychische Realität, die nur Stück für Stück in der therapeutischen Arbeit erfahrbar wird, zugrunde liegt. Den gemeinsamen Nenner der analytischen Psychopathologie bildet ein *Ur-Gesetz*, das Freud mit dem Ödipus-Konflikt zu fassen bzw. zu setzen versuchte. Individualität, Abweichungen von der Norm bis hin zur krankheitswertigen psychischen Störung werden somit als Positionierung diesem Gesetz gegenüber begriffen. Psychopathologie (die durchaus jedem im Alltag begegnet, was Freud schon im Titel *Zur Psychopathologie des Alltagslebens*<sup>63</sup> [1901] hervorhebt) ist somit ein struktureles, jedes Subjekt bestimmendes Moment, das lediglich aufgrund seiner Schwere bzw. quantitativen Ausprägung zu Krankheit und Leid wird. Der Schritt, der eine Transgression zur sanktionierbaren Straftat werden lässt, kann dann ebenfalls als quantitatives Problem definiert werden, so wie es Freud in bezug auf die Symptome des psychischen Krankseins formuliert:

„Da es für diesen Erfolg [*der Symptombildung, B.Sch.*] hauptsächlich auf die Quantität der so in Anspruch genommenen Energie ankommt, so erkennen Sie leicht, daß *Kranksein* ein im Wesen praktischer Begriff ist. Stellen Sie sich aber auf einen theoretischen Standpunkt und sehen von diesen Quantitäten ab, so können Sie leicht sagen, daß wir alle krank, d. i. neurotisch sind, denn die Bedingungen für die Symptombildung sind auch bei den Normalen nachzuweisen.“<sup>64</sup>

Analog zur Symptombildung möchte ich daraus die These ableiten, dass die Überschreitung von Normen und Regeln sanktioniert wird, wenn die Quantität der Transgression jeweils den Grad eines rechtlich (präskriptiven) Gesetzesbruchs erreicht. Diese Herangehensweise, die einerseits Gesetzeswerke als gesetzte qualitative Normen betrachtet und andererseits quantitative (deskriptiv erfassbare) Ab-

---

62 Freud, S. (1907b): *Zwangshandlungen und Religionsübungen*. G.W., Bd. XII, S. 129-139.

63 Freud, S. (1901b): *Zur Psychopathologie des Alltagslebens*. G.W., Bd. IV.

64 Freud, S. (1916-17a [1915-17]): a.a.O., S. 372-373.

weichungen davon zulässt, läuft nicht Gefahr, naturalistische Fehlschlüsse zu treffen, indem juristische Gesetze mit empirisch gewonnenen Beobachtungen, die Normalität definieren wollen, gleichgesetzt werden. Denn Gesetze ändern sich bzw. werden geändert, und was in einem Staatssystem als völlig abnormer Regelbruch<sup>65</sup> gewertet wurde, kann nach dessen Umsturz als Heldentat gefeiert werden. Die fundamentale Erfahrung, in der das Subjekt mit dem Gesetz konfrontiert wird und es dieses eventuell überschreiten lässt, wird in der psychoanalytischen Perspektive zu einem ökonomischen Problem; der qualitative Aspekt der passiven, als *kastrierend* erlebten, aber auch zur Subjektwerdung notwendigen Konfrontation mit dem Gesetz bzw. den Gesetzen ist hingegen allen Menschen eigen. Der Mensch wird in eine Welt von Normen und Gesetzen hineingeboren und erlebt aufgrund des zu leistenden Verzichts auf Triebansprüche traumatische Erfahrungen. So beschrieb Freud die Persönlichkeit bzw. den Charakter eines Menschen als das Ergebnis der Summe von *Reaktionsbildungen* auf verbotene bzw. vom Bewusstsein nicht zugelassene Triebregungen. Selbst das Über-Ich ist eine solche Reaktionsbildung:

„Das Über-Ich ist aber nicht einfach ein Residuum der ersten Objektwahlen des Es, sondern es hat auch die Bedeutung einer energischen Reaktionsbildung gegen dieselben.“<sup>66</sup> [...]

Das Über-Ich wird den Charakter des Vaters bewahren und je stärker der Ödipuskomplex war, je beschleunigter (unter dem Einfluß von Autorität, Religionslehre, Unterricht, Lektüre) seine Verdrängung erfolgte, desto strenger wird später das Über-Ich als Gewissen, vielleicht als unbewußtes Schuldgefühl über das Ich herrschen.“<sup>67</sup>

Freud betont bezüglich tatsächlicher Straftaten dann die „seelische Erleichterung“<sup>68</sup>, die der Verbrecher nach Ausführung der verbotenen Tat verspürt. Was mich hier interessiert, ist vor allem die *Erleichterung*, die für den Delinquenten nach solch einer Tat und vor allem nach der Bestrafung folgt. Dafür spricht auch, dass ein nicht unerheblicher Teil der Jugendlichen im Strafvollzug in der Kindheit und auch bis kurz vor der Inhaftierung aufgrund eines sogenannten hyperkinetischen Syndroms medikamentös behandelt worden ist, Symptome, die während der Inhaftierung nicht mehr festzustellen

---

65 So wie z.B. politische Dissidenten in totalitären Staaten in die Psychiatrie eingewiesen werden, indem eine Gegnerschaft zur herrschenden Ideologie als Geisteskrankheit klassifiziert wird.

66 Freud, S. (1923b): *Das Ich und das Es*. G.W., Bd. XIII, S. 262.

67 Ebd., S. 263.

68 Freud, S. (1916d): a.a.O., S. 390.

waren. Sprechen die Jugendlichen dann darüber, in was für einem Kontext (Familienleben, soziale Situation etc.) die medikamentöse Behandlung stattfand, lassen sich meist Rückschlüsse von den *hyperkinetischen*, d.h. *ausagierenden* Reaktionen auf subjektiv unerträglich gewordene Lebensumstände ziehen. M. E. handelt es sich dabei primär um Reaktionsbildungen. Dass hier in der neueren Literatur signifikante Korrelationen zwischen ADHS / hyperkinetischem Syndrom und späterer Delinquenz festgestellt werden, ist nachzuvollziehen („Je stärker die ADHS-Symptomatik, desto höher die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens“<sup>69</sup>). Gefährlich ist die Schlussfolgerung, dass persönlichkeitsimplizite und biologisch-genetische Defekte Ursache dafür seien. Permanente Konflikte mit Normen und Gesetzen können als Symptom Reaktion auf eine nicht bewusste unerträgliche Spannung sein, die in vielen Fällen auf ein diffuses unbewusstes Schuldgefühl zurückgeht. Dies soll in den Falldarstellungen dieser Arbeit zum Ausdruck kommen.

Dabei ist natürlich zu beachten, dass diese Gleichung von *Straftat(en) = Symptom* zu keinerlei Katalogisierung führen kann: Zwei gleiche Straftaten können als symptomatisch gewertet werden, was aber nicht bedeutet, dass diese beiden Straftäter in ein und dieselbe Kategorie fallen. Die Analogie von *Transgression als Positiv zur Zwangsneurose* soll hier nicht als psychopathologische Entität definiert werden, sondern eine Möglichkeit aufweisen, die psychische Funktion dieses Symptomkomplexes genauer zu fassen. Mit Hilfe dieser Definition können Straftäter, die aufgrund einer Erkrankung im psychotischen Bereich mit dem Gesetz in Konflikt kommen, abgegrenzt werden. Ebenfalls können die Straftäter, die aufgrund ihrer sich stereotyp wiederholenden sexuellen Transgressionen eindeutig der Perversion zugeordnet werden, als eigenständige, für diese Arbeit nicht in Betracht kommende Tätergruppe klassifiziert werden. Diese beiden Gruppen bilden in der Regel das Klientel der Maßregelunterbringung<sup>70</sup> (bezogen auf § 63 des Strafgesetzbuchs). Die Reaktionsbildung der Gesellschaft stellt für den *schuldfähigen* Straftäter dann sozusagen das Negativ der Transgression dar: Sie versucht mittels Zwang (Freiheitsentzug, Arbeitspflicht für Jugendliche etc.) den Kriminellen zu normalisieren, um ihn in das *Unbehagen der Kultur* zurückzuführen. Ein Behandlungsziel, das mittels Straftataufarbeitung ermöglicht werden soll, ist das Akzeptieren der Ge-

---

69 Hosser, D., Jungmann, T., Zöllner, M. (2007): *Das Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) bei Inhaftierten*. In: *ZJJ-Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18, S. 244-252, S. 248.

70 Während der die Fähigkeit des legalen *Umgehens* mit dem Symptom erworben werden muss, da in vielen Fällen das den Straftaten zugrunde liegende sexuelle Phantasma nicht aufgelöst werden kann.

setze und Ertragen dieses konstitutionellen *Unbehagens*, das auch als ein Ertragen widersprüchlicher Gefühle bezeichnet werden könnte.

Wie wichtig die Integration widersprüchlicher Gefühle für ein adäquates Erleben und Verhalten in einer gegebenen Realität ist, betont auch die Bindungstheorie. Sie definiert sich als eine „[...] sehr umfassende Konzeption der emotionalen Entwicklung des Menschen als Kern seiner lebensnotwendigen sozial-kulturellen Erfahrungen“<sup>71</sup>. Dabei steht die Qualität einer Bindung im Vordergrund: „Die unterschiedlichen Bindungsqualitäten [*sicher, unsicher-vermeidend, unsicher-ambivalent, B.Sch.*] entwickeln sich während der ersten Lebensjahre des Kindes als Ergebnis der gemeinsamen Interaktionsgeschichte mit der Bindungsperson“<sup>72</sup>. Die von John Bowlby entwickelte und von Mary Ainsworth weitergeführte Bindungstheorie klassifizierte zunächst drei, dann vier Hauptgruppen von Bindungsmustern *sicher, unsicher-vermeidend, unsicher-ambivalent* und schließlich *desorganisiert-desorientiert*. Die *sichere Bindung* liegt dabei in der Mitte zwischen der *unsicher-vermeidenden* und der *unsicher-ambivalenten* Bindung: Erstere verweist auf Kinder, die auf Anwesenheit und Abwesenheit der Mutter gleichgültig reagieren, letztere auf Kinder, die auch bei Anwesenheit der Mutter sich nur wenig für die Umwelt interessieren, sondern auf die Mutter fixiert bleiben.<sup>73</sup> Diese drei Gruppen befinden sich in einem Kontinuum, dass die Bindungsstärke an die Mutter wiedergibt. Die später entwickelte Gruppe der *desorganisierten-desorientierten* Bindung liegt außerhalb dieses Kontinuums: Kinder mit diesem Bindungsstil weisen die Merkmale der drei o.g. Bindungsstile auf, dazwischen treten aber auch Phasen von „Kontrollverlust mit Zusammenbruchphänomenen, Trancezuständen und innerer Absorbiertheit“<sup>74</sup> auf. „Bei Kindern dieser Gruppe zeigte sich eine Häufung von nicht integrierbaren traumatischen Erfahrungen wie Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch, und es bestand für sie eine negative Prognose, die sich auch in den Studien Bowlbys an delinquenten und psychisch kranken Jugendlichen bestätigte“<sup>75</sup>. Dabei können sich diese traumatischen Erfahrungen auch auf ei-

---

71 Grossmann, K.E. u.a. (1989): *Bindungstheorie: Modell und entwicklungspsychologische Forschung*. In: Keller (Hg.), *Handbuch der Kleinkinderforschung*. Springer Verlag, Berlin, S. 31-55, S. 31.

72 Ebd., S. 37.

73 Moré, A. (2006): *Die Bindungstheorie und ihre Bedeutung für die Geburtshilfe*. In: Cignacco, E. (Hg.), *Hebammenarbeit*. Huber, Bern, S.23-48, S. 32.

74 Ebd., S. 33.

75 Ebd.

nen Elternteil beziehen, wenn er diese nicht integrierend verarbeiten konnte und so dem Kind unbewusst weitergibt.<sup>76</sup>

In meiner über zehnjährigen Erfahrung im Jugendstrafvollzug zeigte sich, dass die Sozialisation bzw. die Kindheit der Delinquenten überdurchschnittlich problem- und konfliktbelastet war. Dies ergab sich sowohl aus Berichten von Jugendämtern und Jugendgerichtshilfen als auch aus den Schilderungen der Jugendlichen. Die Quantität anfänglichen Unbehagens kann durchaus als überdurchschnittlich bezeichnet werden, auch wenn es keine wissenschaftlich definierte Norm gibt, von der her diese Abweichung zu messen wäre.<sup>77</sup> Dass dabei nicht jede problematische Sozialisations- und Bindungsgeschichte zur Delinquenz führt, sondern auch noch andere *innerpsychische* Faktoren eine Rolle spielen, betont P. Fonagy (2003):

„Wir haben außerdem festgestellt, daß Mütter aus einer (sozial benachteiligten) relativ streßbelasteten Gruppe, die durch alleinerziehende Eltern, elterliche Kriminalität, Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse oder psychische Erkrankungen gekennzeichnet war, wesentlich eher sicher gebundene Kinder hatten, wenn sie über eine größere Reflexionsfähigkeit verfügten (Fonagy et al. 1994). Das ist eine erste Bestätigung des Freudschen Gedankens (1920), daß Menschen, die sich nicht erinnern und ihre Vergangenheit nicht verarbeiten, dazu verdammt sind, sie zu wiederholen, zumindest bei ihren Kindern.“<sup>78</sup>

Eine Quantität objektiv-materiell erfassbaren Unbehagens kann gewissermaßen durch die Bindungsqualität, bei der die Sprache und das Sprechen (*Reflexionsfähigkeit*) die tragende Rolle spielen, kompensiert werden. Wertet man nun die Straftat(en) als Symptom und damit als quantitative Abweichung von einer qualitativen, gesetzten

---

76 Ebd., S.34.

77 So bestätigen auch Forschungsergebnisse aus der Bindungstheorie, dass Kinder mit unsicheren oder desorganisierten Bindungsverhalten auch physiologisch reagieren. So wiesen z.B. Kinder mit desorganisiertem Bindungsverhalten (bedingt durch Heimaufenthalte, Spätadoptionen etc.) einen überhöhten Cortisol-Anteil im Speichel auf. Umgekehrt bei misshandelten Kindern, die niedrigere Werte aufwiesen. Die Ursache liegt hier also deutlich auf Bindungs- und Sozialisationsfaktoren; die inadäquaten Verhaltensweisen können sich auch später fortsetzen: „Das allgemeine Muster der Ergebnisse scheint mit einem Experiment übereinzustimmen, bei dem eine frühere Überaktivität des autonomen (=vegetativen) Nervensystems den Organismus dazu veranlaßt, auf nachfolgende Stressoren in unregelmäßiger Form (normal, hypo- oder hyperaktiv) zu reagieren (Figueroe und Silk 1997).“ In: Fonagy, P. (2003), *Bindungstheorie und Psychoanalyse*. Klett-Cotta, S. 46.

78 Ebd., S. 35.

Norm, so impliziert diese Herangehensweise, dass für die nun eingegrenzte Gruppe von Straftätern keine auf reiner Verhaltensbeschreibung basierende Diagnose (gemäß der internationalen Klassifizierung von DSM-IV-R und ICD-10) gestellt werden muss, um eine therapeutische Intervention zu rechtfertigen. Der therapeutische Prozess kann sich an den theoretischen Ausarbeitungen der Psychoanalyse orientieren, ohne diese Intervention aufgrund einer zuvor diagnostizierten Persönlichkeitsstörung (-akzentuierung) rechtfertigen zu müssen. Meist hängt eine *Störung des Sozialverhaltens* (um bei einer beliebigen ICD-10-Diagnose für delinquente Jugendliche zu bleiben) mit Problemen in der Familie, dem sozialen Umfeld und materiellen Problemen, also mit sozio-ökonomischen Faktoren eng zusammen.<sup>79</sup> Hinzu kommen individuelle Reaktionen der Kinder und Jugendlichen auf Belastungssituationen: Diese Auffälligkeiten im Verhalten werden meist unter dem Begriff *hyperkinetisches Syndrom* subsumiert. Beide aufgeführten Diagnosen projizieren die pathologische Abweichung von einer gegebenen Verhaltensnorm in das Subjekt selbst, das somit unabhängig von äußeren Faktoren mit dieser Abweichung bzw. Pathologie identifiziert wird. Betrachtet man hingegen die einzelnen Straftaten der Jugendlichen zuallererst als Symptome, die Äußerungen eines bestimmten individuell verschieden gestalteten Konflikts sind, ermöglicht dies eine therapeutische Intervention, die keine krankheitswertige Störung des Betroffenen konstruieren muss und die auch dem gesellschaftlichen Anspruch entgegenkommt: nämlich die Gefahr der Wiederholung durch Behandlung zu minimieren. Am Ende der so als Psychotherapie begriffenen Straftataufarbeitung steht die Befähigung des Klienten, sich Fragen bezüglich seines Begehrens, seiner Wünsche stellen zu können, die nicht mehr einer unmittelbaren ausagierenden Befriedigung bedürfen. Demnach bedarf es gemäß der Bindungstheorien

---

79 Wie sehr soziale Faktoren aktuell Diagnosen bestimmen, zeigt folgende Untersuchung: "Für das Auftreten einer Persönlichkeitsstörung zeigte sich in der Stichprobe ein Zusammenhang mit dem Bildungsniveau des Probanden. In der Untergruppe der Straftäter, deren höchster Schulabschluss das Abitur oder die Fachhochschulreife waren, lag der Anteil der Persönlichkeitsstörungen im Rahmen der allgemeinen Prävalenz. Strafgefangene mit Mittlerer Reife, Hauptschulabschluss oder ohne Schulabschluss dagegen zeigten signifikant mehr Persönlichkeitsstörungen [...]". Frädich S., Pfäfflin, F. (2000): *Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen*. In: *Recht & Psychiatrie*, 18, S. 95-104, S.98. Daraus wird nun gefolgert, dass psychische Störungen therapeutisch behandelt werden können. Es wird sich also für vermehrte Psychotherapie im Gefängnis ausgesprochen, nachdem als Argumentationsgrundlage die signifikant höhere Zahl der psychischen Störungen in der Population Strafgefangene festgestellt wurde.



eines Mindestmaßes prä-ödipalen *Behagens*, um die Herausforderungen des Ödipuskomplexes ertragen und interpretieren zu können. Dieses *Behagen* war bei einem Großteil der jugendlichen Straftäter defizitär.

Das pathologische Moment der Überschreitung wird dabei nicht ausgeblendet, geht aber von der grundlegenden Idee aus, dass das Gesetz immer *traumatisch*<sup>80</sup> erfahren wird (Theorie des Ödipus-Komplexes) und Transgressionen der Gesetze - wie oben dargestellt - quantitative Varianten bzw. Reaktionen auf dieses Trauma sind. Nimmt man wie Freud an, dass *die Bedingungen für Symptombildung* bei allen Menschen vorhanden sind bzw. *wir alle neurotisch sind*, so wird die quantitative Problematik in der Therapie in den Vordergrund gestellt. Es geht nicht um fundamentale Änderung der Persönlichkeit (wie sie nur zu häufig als Therapieziel von tiefenpsychologischen und psychoanalytischen Therapien beschrieben wurde), sondern um ein Wissen um den objektiven und vor allem auch subjektiv erlebten Sinn von Gesetzen. Das Gesetz ist immer auch Sicherheit der Begrenzung im Gegensatz zum Unberechenbaren, Unvorhergesehenen und Traumatischen. Für die Institution des Justizvollzugs bedeutet dies, dass sie den Insassen mit Gesetzen konfrontiert, dabei soll die therapeutische Intervention das Risiko einer Wiederholung der Transgressionen minimieren. Das Subjektive des Ausagierens wird also durch seine Festschreibung (Urteil und Sanktion) zu einem Tauschobjekt, über das die Institution verhandeln kann. Nur so ist eine Dialektik zwischen Individuum und Gesellschaft möglich. Wie Alfred Lorenzer (1972) betonte, erlischt diese Dialektik immer dann, wenn Individuum oder Gesellschaft verabsolutiert werden: Entweder wird dann die „gesellschaftliche Realität ahistorisch zur biegsamen Hülle“<sup>81</sup>, die sich der Realität des Einzelnen anpassen muss, oder der Mensch wird zum „Gummimännchen, das sich in die Konturen einer Gesellschaft einpassen soll“<sup>82</sup>. Im Gesetz und dessen Überschreitung wird diese Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft manifest. Der Prozess des Bewusst-Werdens dieses *interagierenden* Verhältnisses ist Grundlage und Ziel der Therapie im Rahmen einer *Tataufarbeitung*. Norbert Elias (1972) unterstreicht, dass der Begriff der *Interaktion* zu kurz

---

80 *Traumatisch* i.S. einer Einführung in eine vorgegebene Ordnung, die nachträglich Begehren ermöglicht, aber auch Unlust hervorruft, da eine ursprüngliche Lusterfüllung nicht mehr möglich ist. Im Gegensatz dazu kann *Trauma* auch das Gegenteil, also die Zerstörung von psychischen Strukturen bedeuten - diese Ebene ist hier nicht gemeint.

81 Lorenzer, A. (1972): *Freud und der Beginn einer psychoanalytischen Sozialpsychologie*. In: Wehler, H.-U. (Hg.), *Soziologie und Psychoanalyse*. Kohlhammer, Stuttgart u.a., S. 65-68, S. 67.

82 Ebd.

greift, um die Abhängigkeit der Menschen voneinander zu begreifen: „Allen beabsichtigten Interaktionen von Menschen liegen ihre unbeabsichtigten Interdependenzen zugrunde“<sup>83</sup>. Ist die Absicht einer Aktion der bewusste Moment einer Straftat, so können die unbewussten Interdependenzen erst während einer Behandlung rekonstruiert werden.

## 1.4 Das Freudsche *Durcharbeiten*

Die hypothetische Gleichung von *Straftat* = *Symptom* bietet in der Behandlung eine Grundlage für freies Assoziieren, wie dies in der klassischen psychoanalytischen Situation der Fall ist. Am ehesten erinnert der Begriff (*Straf-*)*Tataufarbeitung* an das *Durcharbeiten* in der Freudschen Behandlungstechnik. Die Geschichte der Straftat(en) ist die einer Wiederholung unbewusster Konflikte, die nicht erinnert sondern agiert werden. So bewertet Freud das Ausagieren des Patienten während der Analyse wie folgt:

„[...] der Analysierte *erinnere* überhaupt nichts von dem Vergessenen und Verdrängten, sondern er *agiere* es. Er reproduziert es nicht als Erinnerung, sondern als Tat, er *wiederholt* es, ohne natürlich zu wissen, daß er es wiederholt“<sup>84</sup>.

Dieses viermal wiederholte „es“ im obigen Zitat verweist dabei auf das Unbewusste - den anderen Schauplatz, der die Bühne eines subjektiven Dramas darstellt, das der Akteur selbst nicht erinnert. Es insistiert etwas, das die Geschichte des Subjekts schreibt, ohne dass es sich der Autorenschaft bewusst wäre - diese „Geschichte im Wiederholungszwang ist weder einfach subjektiv noch objektiv, sondern eine Wirkungsmacht, die ihre Grundlage in einem dezentrierten Subjekt finde“<sup>85</sup>. D.h. im Falle von Straftaten, dass die transgressiven Handlungen zwar objektiver Deskription zugänglich sind, aber die subjektiven Hintergründe der Normüberschreitung, die auf Verbote, Ängste und Wünsche verweisen, nicht mit erfassen kann.

Das Wiederholen in der Übertragung - also in der Therapie selbst - bezieht sich dann auch „[...] auf alle anderen Gebiete der

---

83 Elias, N. (1972): *Soziologie und Psychiatrie*. In: Wehler, H.-U. (Hg.), a.a.O., S. 11-41, S. 39.

84 Freud, S. (1914g): *Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten*. G.W., Bd. X, S. 129.

85 Bernet, S. (2005): *Freuds Konstruktionen der Vergangenheit*. In: Mattes, P., Musfeld, T. (Hg.), *Psychologische Konstruktionen. Diskurse, Narrationen, Performanz*. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, Zürich, S. 155-169, S. 157.

gegenwärtigen Situation“<sup>86</sup>. Die Transgression steht somit für etwas, das wiederholt wurde und seine Bedeutung erst nachträglich offenbart, bzw. die Bedeutung wird durch die Transgression manifest. Analog zur Theorie des Traumas bei Freud re-inszenieren Transgressionen ein ursprüngliches Erlebnis, das seine volle Bedeutung erst in diesem gesetzesüberschreitenden Akt erfährt. Aber dieses (hier unbewusst agierende) *Erinnern* und *Wiederholen* (um in der Freudschen Reihenfolge zu bleiben) erfordert ein *Durcharbeiten* in der Sprache. Nur so kann das Subjekt, bzw. in unserem Fall der Straftäter, Zusammenhänge herstellen und dadurch den Zirkel der Wiederholungen durchbrechen. Dieses *Durcharbeiten* ist dabei nicht beliebig oder willkürlich:

„Er [*der Analytiker, B.Sch.*] richtet sich auf einen beständigen Kampf mit dem Patienten ein, um alle Impulse auf psychischem Gebiete zurückzuhalten, welche dieser aufs Motorische lenken möchte, und feiert es als einen Triumph der Kur, wenn es gelingt, etwas durch die Erinnerungsarbeit zu erledigen, was der Patient durch eine Aktion abführen möchte.“<sup>87</sup>

Die delinquenten Aktionen des Straftäters werden auf diese Weise als Symptome begriffen, die in Erinnerungen bzw. Traumata (Erinnerungslücken) wurzeln und deshalb ausagiert werden. Dabei muss nochmals betont werden, dass Straftaten nur dann als Symptom gedeutet werden können, wenn der Akt der Überschreitung partiell vom Subjekt begriffen werden kann, weil dieser Akt einen subjektiven, bis dahin nicht bewussten symbolischen Wert besitzt. Die so definierten ausagierten Symptome verschwinden erst, wenn die verdrängten Konflikte zur Sprache gekommen sind. Der Therapeut unterstützt dabei anhand von Deutungen das Durcharbeiten des Widerstandes, der unweigerlich auftritt, wenn sich der Klient mit bisher unbewussten Strebungen konfrontiert.

Erreicht man hingegen lediglich eine sogenannte *Compliance* des Klienten, weil er darauf hingewiesen wurde, dass er gegen Gesetze verstoßen hat und man ihm mögliche Ursachen seiner Fehlentwicklung aufzählt, die er durchaus akzeptiert, so können zwar andere Verhaltensmuster trainiert werden, allerdings verfällt man leicht dem Trugschluss, „[...] diese Einleitung für die ganze Arbeit zu halten“<sup>88</sup>.

Ein sozusagen von außen herangetragenenes Erlernen von Normen, Regeln und Verhaltensweisen greift daher meist zu kurz (auch wenn in vielen Fällen eine erzieherische Notwendigkeit dazu be-

---

86 Freud (1914g): a.a.O., S. 130.

87 Ebd., S. 133.

88 Ebd., S. 135.

steht), da die Transgressionen selbst nicht in ihrer subjektiven Dimension zur Sprache kommen können, sondern lediglich als zu korrigierendes Fehlverhalten wahrgenommen werden. Die Frage nach Ursprung von Norm und Gesetz bleibt dabei unberührt, und es wäre falsch anzunehmen, dass sie von dieser jugendlichen Klientel nicht gestellt würde. So z.B. formulierte ein Jugendlicher während einer Gruppensitzung plötzlich die Frage: „Wer sagt denn eigentlich, dass wir wegen unserer Taten eingesperrt werden müssen, wo kommt das denn her, man kann doch nicht einfach sagen, das kommt von Gott!“ und damit die Frage nach dem gleichen Ursprung von Gesetz und Gewalt aufwarf, also die Frage nach einer legitimen Autorität, die konkret als Frage nach einem *identifizierbaren* und auch *identifikationswürdigen* Vater gedeutet werden kann.

Wie kann vor diesem Hintergrund und unter diesen Bedingungen eine psychoanalytisch orientierte klinisch-therapeutische Arbeit in der Institution *Gefängnis* erfolgen bzw. was kann als deren Zielstellung formuliert werden? Es lassen sich zwei Arten des Begriffs *Gesetz* definieren. Einmal die formal-juristisch festgeschriebenen Normen, dann die aus psychoanalytischer Sicht definierten Gesetze der Subjektwerdung- bzw. -konstitution. Unabhängig von ihren verschiedenen Schulen und Strömungen versucht die Psychoanalyse mit ihren Begriffen wie Neurose, Psychose, Perversion, Unbewusstes, Ödipuskomplex usw. zu erklären, wie das organische Wesen *Mensch* zu einem *Sprachwesen* (bzw. sozialen Wesen) wird, das seinen Platz in der gesellschaftlichen Ordnung erst *erobern* muss. Dabei spielt in der Psychoanalyse der Zusammenhang von *väterlichem Gesetz*, *mütterlichem Begehren* und Strukturierung des Psychischen (bzw. *Instanzenbildung* gemäß der zweiten Freudschen Topik) eine zentrale Rolle.<sup>89</sup>

Juridisches und subjektiv erlebtes Gesetz sind nicht kongruent. Es besteht nie Deckungsgleichheit zwischen gesellschaftlicher Norm und menschlichen Bedürfnissen, Wünschen und Begehren. Wird der Zwiespalt so groß, dass Handlungen des Einzelnen erheblich von den eingeforderten Vorgaben abweichen, spricht die Gesellschaft (*im Namen des Volkes*) Sanktionen aus. Die aktuell härteste Sanktion im europäischen Zivilisationskreis ist der Freiheitsentzug. Doch auch dieser wird ausdifferenziert. So möchte ich nochmals auf das deutsche Strafgesetz zurückkommen, in dem eindeutig steht, dass der Freiheitsentzug so gestaltet werden soll, dass der Straftäter nach Vollzug der Strafe dazu befähigt wird, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Im Jugendvollzug kommt dabei der Erziehungsgedanke hinzu: „Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verur-

---

89 Dieser Zusammenhang wird in den Kap. 6, 7 und 8 über den Ödipuskomplex, den Urvater-Mord und dem Narzissmuskonzept erörtert.

teilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen<sup>90</sup> (JGG, §91 Abs.1). Als mögliche Defizite bei Jugendlichen werden im Kommentar zum §91 z.B. Schwächen bezüglich „[...] emotionaler Bindungsfähigkeit, Über-Ich-Entwicklung, Problemlösungsstrategien, Identitätsfindung [...]“<sup>91</sup> usw. aufgeführt. Die Behandlung wird der Erziehung subsumiert, was aufgrund des Reifungsprozesses, in dem der Jugendliche sich befindet, legitim ist. So besteht eine Parallele zwischen väterlichen und mütterlichen Verboten - dem Liebesentzug (z.B. Trennungen, Gewalt), der Überschreitungen zur Folge haben kann - und dem staatlich sanktionierten Freiheitsentzug. Wie ich oben (Punkt 1.3) dargestellt habe, wiederholt sich im Jugendvollzug sozusagen die *Bindungsgeschichte* des Jugendlichen - die Bindungsqualität, die er zur Mutter hatte, prägt sein Verhältnis zur Institution. Es stellt sich nun die Frage, mit welchen Mitteln die Einsicht bzw. die Fähigkeit zu einem straffreien Leben erreicht werden kann.

In der vorliegenden Arbeit soll nun das Ziel der sogenannten *Straftataufarbeitung* folgendermaßen definiert werden: Der jugendliche Straftäter soll über das Sprechen mit all seinen Implikationen wie z.B. *Übertragung*, *Gegenübertragung* und *Bewusstwerden von Identifizierungen* erfahren, worin die Ursachen seiner delinquenten Handlungen liegen, welche Diskrepanzen zum gültigen Gesetz bestehen und welche Möglichkeiten einer Annäherung seines subjektiven Erlebens und Verhaltens zum objektiven Gesetz gegeben sind. In meiner praktischen therapeutischen Tätigkeit wird von den Jugendlichen dabei stets das Irrational-Willkürliche des objektiven Gesetzes in irgendeiner Form thematisiert. Dieses Erleben und Empfinden von Willkür resultiert dabei aus dem als unberechenbar erlebten Verhältnis zu den Eltern (bzw. Vater und/oder Mutter) - hier kann mittels Sprechen ein Durcharbeiten erfolgen. An dieser Stelle beginnt eine Ethik des Redens und Hörens, die - wenn auch nicht nur der Psychoanalyse eigen - so doch als psychoanalyse-spezifisch bezeichnet werden kann: Das freie Sprechen bzw. das Assoziieren soll nicht moralisch gewertet oder bewertet werden, sondern durch Nachfragen oder vorsichtige Deutung ein Weitersprechen ermöglichen. Es kann also nicht darum gehen, vorab definierte, wünschenswerte und konforme Verhaltensweisen zu trainieren, vielmehr muss dem subjektiv Erlebten eine nachträgliche Sinn-Erfahrung - die mit einer positive Bindungserfahrung (basierend auf Anerkennung, Respekt, Ehrlichkeit, Vertrauen) unterlegt wird - ermöglicht werden. Über pädagogische Trainingsmaßnahmen hinausgehend muss hier im Sprechen eine Auseinandersetzung mit dem

---

90 Eisenberg, U (2006): *Jugendgerichtsgesetz*. Beck, München, S. 724.

91 Ebd., S. 732.

Gesetz selbst herbeigeführt werden, um anhand unbewusster Motive (Verhältnis und Bindung zu den Eltern) ein Durcharbeiten zu ermöglichen. Nur so kann eine weitergreifende Änderung der subjektiven Einstellung zum Gesetz stattfinden.

Dabei darf - wie erwähnt - niemals ausgeblendet werden, dass die Insassen von Jugendgefängnissen aus einem problematischen sozio-ökonomischen und familiären Umfeld kommen. Meist führte soziale Benachteiligung zur diffizilen Familienkonstellation (Alkoholismus, Gewalt, fehlender Vater), aus der dann schließlich die delinquenten Jugendlichen hervorgehen. Diese objektiven Gegebenheiten machen aber eine psychoanalytisch orientierte Herangehensweise nicht überflüssig, denn entscheidend ist, wie der Einzelne diese prekären Umstände erfährt bzw. erlebt. Armut und Gewalt können als sehr starke narzisstische Kränkungen erfahren werden, die der Jugendliche schließlich in der Delinquenz ausagiert. Oder wie Freud es bezüglich des Verbrechers aus Schuldbewusstsein ausführte: Das der Tat vorhergehende Schuldgefühl treibt den Täter zur kriminellen Handlung und es erleichtert ihn, wenn dann die Strafe für seine obskure Schuld real vollzogen wird.

Hier werden Schnittstellen deutlich, die soziologische Gegebenheiten mit subjektiven Erlebens- und Verhaltensweisen verbinden. Die Hypothese, die ich bezüglich der Straftataufarbeitung stelle, ist die, dass aus psychoanalytischer Sicht eine Behandlung in der Institution möglich ist, ohne dass vorab eine Diagnose gestellt wird. Dies heißt natürlich nicht, dass im Verlauf der Behandlung oder auch nachträglich keine Diagnosen möglich wären. Sie sind aber nicht Anlass der Behandlung, wie dies z.B. für die Abrechnung mit Krankenkassen zwingend vorgegeben ist.<sup>92</sup> Ich möchte hier auf den eingangs beschriebenen *quantitativen* Aspekt, den Freud bezüglich Symptom, Krankheit und Abweichung im allgemeinen betont, zurückkommen. Ursprünglich bestand der Auftrag der Analyse darin, Menschen, die sich mit einem Leid persönlich an einen Analytiker wandten, zuzuhören, um eventuell eine Arbeit mit ihnen zu beginnen. Nachdem sich die Analyse zunehmend auch in den Institutionen etablierte, kam der Anspruch der Gesellschaft hinzu, den die Institutionen verwalten. Die Institution vermittelte und legitimierte schließlich als *Dritte* die Arbeit zwischen Analytiker und Analysand. Autorisiert wurde diese Arbeit aufgrund einer Diagnose, die das Leiden des Probanden begründete. Diese Diagnose hat zunehmend *qualitativen* Charakter, da sie das Normale vom Pathologischen mittels einer präskriptiven Norm abgrenzt.

Hier taucht die entscheidende Frage auf, was die psychoanalyti-

---

92 Genau dieser sekundäre Effekt, dass Jugendliche durch eine ICD-10 Diagnose eine (*Psycho-*) *Identität* erhalten, soll verhindert werden.

sche Theorie und Praxis von medizinisch-psychiatrischen Vorgehensweisen unterscheidet: Die Psychoanalyse definiert die Norm nicht präskriptiv; sie schließt von deskriptiv - beobachteten pathologischen Momenten (wie Freud dies anhand zahlreicher *normaler* Fälle z.B. in der *Psychopathologie des Alltagslebens* dargestellt hat) auf allgemeine (*normale*) psychische Gesetze. Eine psychoanalytische Bestimmung des Subjekts, die sich um (sprachliche) Inhalte seiner Wünsche, Ängste, Phantasien, Ausagieren usw. artikuliert, kann mittels der klassischen analytischen Terminologie von *Psychose*, *Neurose* und *Perversion* also nur dann bestimmt werden, wenn Normalität *in* diesen Strukturen selbst situiert wird. Quantitative Überschreitungen im Kontext eines eher neurotischen, perversen oder psychotischen Subjekts ergeben dann eine klinisch relevante Psychopathologie, die deskriptiv erfasst werden kann. Es bleibt eine Kontinuität des Anormalen zum Normalen gewahrt, da Abweichungen graduell beschrieben werden können. Die verschiedenen psychopathologischen Strukturen stellen zwar jeweils eine charakteristische (unterschiedliche theoretische Ausarbeitungen erfordernde) Problematik des Subjekts dar, aber sie behalten stets den Bezug zum Normalen, da sie auf Erfahrungs- und Erlebensweisen beruhen, die jedem Subjekt eigen sind: So kann das psychischen Geschehen in der Psychose analog zum Traum und das der Perversion analog zur Sexualität beschrieben werden. Der medizinische Diskurs hingegen *weiß*, wie der normale Körper und Geist funktioniert und situiert Normalität außerhalb der Strukturen wie Psychose, Neurose und Perversion. Diese werden zu qualitativen Entitäten des Anormalen.

Nun kann natürlich eine Psychopathologie vorliegen, die äußerst störend und auch gefährlich für die Gesellschaft sein kann, ohne dass der Betroffene Leidensdruck verspürt oder sich behandeln lassen will. Hier kommen die gesellschaftlichen Institutionen ins Spiel. Der psychoanalytisch arbeitende Therapeut in der Institution (wozu im weitesten Sinne auch Krankenkassen gehören) bekommt von dieser seinen Auftrag, der meist anhand einer Diagnose formuliert wird. Somit gibt es also zwei Arten, wie es zu einer analytischen Situation kommen kann: vom Einzelnen oder von der Gesellschaft ausgehend. In der vorliegenden Arbeit möchte ich mich so positionieren (was anhand von Fallbeispielen noch zu zeigen ist), dass der Auftrag ein gesellschaftlicher Anspruch ist, d.h. konkret, selbst wenn ein jugendlicher Gefangener aus freien Stücken kommt, um über seine Probleme zu sprechen, der Rahmen der Institution nicht verlassen wird (auch wenn nichts von dem, was er sagt, weiter Verwendung fände). Mit meiner Definition der Auseinandersetzung mit der Straftat als gesellschaftlicher Auftrag ist keine weitere Eingangsdiagnose notwendig, um eine therapeutische Arbeit zu recht-

fertigen. Die sanktionierenden Paragraphen (gleich einer Diagnose) überantworten ihn der Institution, d.h. Therapie in der Institution ist ein gesellschaftlicher Auftrag und ein Anspruch auf Sozialisierung des Straftäters.

Anders und pointierter formuliert heißt dies: Für die Psychoanalyse kann alles, was im Rahmen einer legalen oder medizinisch tolerierten Vielfalt besteht, eigentlich erst dann eine Herausforderung werden, wenn ein Subjekt sich mit seinem Leid, Unbehagen, kurzum Symptom an eine(n) Analytiker(in) wendet. Im speziellen Fall des Justizvollzugs kommt hinzu, dass die Gesellschaft auf ihr eigenes Unbehagen und Leid reagiert, dass ihr durch ein Subjekt zugefügt wurde, woraus ein doppelter therapeutischer Anspruch (Subjekt *und* Gesellschaft) entsteht. Was darüber hinausgehend pathologisiert wird, indem implizit eine (präskriptive) Norm vorausgesetzt wird, gehört in den Bereich der Moral(wissenschaften). Genau hier liegt die Gefahr, wenn sich die Psychoanalyse auf das weite Feld der Persönlichkeitsstörungen begibt bzw. sich deren theoretische (meist phänomenologische) Grundlagen zu eigen macht und diese dann mit analytischer Terminologie kausal zu erklären versucht.

Obwohl Theoretiker der Persönlichkeitsstörungen (z.B. Fiedler, 1998) darauf hinweisen, dass diese immer in einem Beziehungskontext von Interaktionen zu werten sind und in diesem durchaus adäquate Verhaltens- und Erlebensweisen darstellen können<sup>93</sup>, neigen auch psychoanalytische Herangehensweisen dazu, aus diesen (zuerst quantitativ beschriebenen Abweichungen) nachträglich eigene qualitative Entitäten zu schaffen, die stets eine implizite Normalität voraussetzen. Einige Beispiele hierfür sind besonders in der Literatur über Strafgefangene mit Kapitaldelikten zu finden:

„Bei den Tötungsdelikten sind die Täter oft auf einer kognitiven Stufe stehen geblieben, die nicht einmal der von fünfjährigen Kindern entspricht [= *quantitativer Aspekt, B.Sch.*], die die Endgültigkeit des Todes bekanntlich noch nicht begreifen können.“<sup>94</sup> [...]

---

93 „Unter einer solchen Perspektivänderung könnte sich herausstellen, daß das, was wie eine *Persönlichkeitsstörung* aussieht, möglicherweise eine *hohe Überlebenskompetenz* darstellt. Denn nur eine konsequente *Kontext- oder Interaktionsanalyse* kann hier die allgemeine Fehleinschätzung verhindern helfen, es handle sich solitär um ein persönlichkeitsbedingtes Problem [...]“. Fiedler, P. (1998): *Persönlichkeitsstörungen*. Beltz PsychologieVerlagsUnion, Weinheim, S. 503.

94 Haas, H (1996): *Gewalt, Geschlecht und Kultur*. In: Berger, M., Wiese, J. (Hg.), *Geschlecht und Gewalt. Psychoanalytische Blätter*. Bd. 4, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen Zürich, S. 29-54, S. 43.



„Wenn die Bindungsfähigkeit fehlt [= *quantitativ*, *B.Sch.*], kann auch die sprachliche Semantik nicht eingepreßt werden.“<sup>95</sup> [...]

„Obwohl in der alten Psychiatrie die sog. Psychopathie nicht als Störung galt und juristisch gesehen solche Personen voll zurechnungsfähig sind, müssen wir Psychoanalytiker diesen Defekt als eine der schwersten und traurigsten psychischen Störungen überhaupt ansehen [= *qualitative Wertung*, *B.Sch.*].“<sup>96</sup>

Diese Herangehensweise ist sicherlich gerechtfertigt, wenn es um Diagnose- und Prognoseerstellung geht, lässt aber im Umgang mit Gewalttätern wenig Möglichkeiten für eine intensive therapeutische Auseinandersetzung. Hier wird institutionell eindeutig Position bezogen. Die moralische Dialektik zwischen Gut und Böse ist Grundlage hierfür. Der Analytiker ist hier selbstredend auf der Seite des Guten. Terminologien wie *antisoziale Persönlichkeitsstörung* und *Psychopathie* werden in die Psychoanalyse assimiliert und können dann nur moralisch als *traurige Störung* beschrieben werden. Das quantitativ Unerträgliche an Gewalt, Aggressivität usw. wird hier zur qualitativen Zuordnung. Ausagierte Gewalt und sexuelle Devianz stehen für etwas, was nicht zur Sprache kommen konnte und sich auf diese Weise manifestiert. Wird gesellschaftlich nicht Akzeptiertes aber gleichgesetzt mit psychopathologischen Entitäten, wird die Psychoanalyse anfällig für Manipulationen.

Canguilhem wies darauf hin, dass Pathologien, die mit dem Präfix *a* oder *dys* klassifiziert werden, auf einen qualitativen Unterschied zwischen Normalem und Pathologischem hinweisen, während die Bezeichnungen *hyper* und *hypo* die quantitative Abweichung gegenüber einer Norm herausstellen.<sup>97</sup> Die gegenwärtige Klassifizierung in *Persönlichkeitsstörungen (disorder)* hebt somit deutlich den qualitativen Aspekt einer Auffälligkeit bzw. Abweichung hervor. Damit werden ontologische Entitäten geschaffen, die in ihrer psychologischen Wesenhaftigkeit jeglicher Manipulation ausgesetzt sind. Wollte man die quantitative Abweichung hervorheben, wäre es m. E. genauso gut möglich z.B. im Falle von *dissozialer (asozialer) Persönlichkeitsstörung* ein *hyposoziales Verhalten* zu diagnostizieren. Das Reversible, Reaktive und Episodenhafte auffälliger Verhaltensweisen könnte so beschreibend erfasst werden, ohne eine endgültige Identifizierung der gesamten Persönlichkeit eines Subjekts mit dieser Auffälligkeit vorzunehmen.

Nun kann zwar die analytische nosologische Klassifikation als eine auf strukturelle Bedingungen bezogene und damit an ontologischen Funktionsweisen des Subjekts orientiert angesehen werden.

---

95 Ebd., S. 48.

96 Ebd.

97 Canguilhem, a.a.O., S. 21.

Situiert man allerdings das Normale innerhalb dieser Strukturen und pathologisiert lediglich die quantitative Abweichung<sup>98</sup>, läuft man nicht Gefahr, psychopathologische Wesenheiten zu erschaffen, die letztendlich im gnostischen (manichäischen) Dualismus von *gut* und *böse* münden. Wird hingegen die strukturell gedachte Freud'sche Metapsychologie zur Substanz, dann werden solche Formulierungen bezüglich Sadismus logisch:

„Dieses pathologische grandiose und sadistische Selbst ersetzt die sadistischen Vorläufer des Überich und absorbiert alle Aggression. Dadurch verwandelt sich alles, was bei nicht-malignen Borderline-Patienten als sadistische Überich-Komponenten sichtbar wird, in abnorme Selbststrukturen. Dieses sadistische-narzisstische Selbst widersetzt sich dann der Internalisierung aller späteren, realistischen Überich-Komponenten. Die Folge ist, dass Sadismus praktisch ich-synton und ohne störende Schuld- oder Schamgefühle ausagiert werden kann.“<sup>99</sup>

Hier wird - um es ironisch zu formulieren - das Diktum Freuds „[...] daß das Ich nicht Herr sei in seinem eigenen Haus“<sup>100</sup> zu einem „Das Ich ist Herr im fremden Hause“. Die Freud'sche Ätiologie der Perversion anhand des Mechanismus der Verleugnung (der Kastration) wird nicht ausgeführt. Es wird mehr von den Phänomenen ausgegangen: „Konstitutionelle Faktoren führen im Zusammenwirken mit früheren Traumatisierungen zu einer anhaltenden Virulenz oraler und analer Konflikte“<sup>101</sup>. Die Freud'schen Begriffe wie das *Über-Ich* oder der Narzissmus werden auf diese Weise zu Entitäten, die nicht erst als Effekt des Sprechens eine Deutung erfahren können. Sie fungieren vielmehr gleich Hormonen, Neurotransmittern oder genetischen Abfolgen: Das Spezifische der Psychoanalyse, nämlich vom Sprechen des Menschen und dessen unbewussten Effekten auszugehen, ist hier verschwunden. Dass *neue* Theorien die Psychoanalyse zunehmend ablösen, da sie deren Konstruktionen durch tatsächliche biologische Substrate ersetzen, ist dann nur umso nachvollziehbarer.

Zwar wird im oben aufgeführten Zitat darauf hingewiesen, dass gemäß Freud perverse Strebungen einen allgemeinen Aspekt menschlicher Sexualität darstellen, doch impliziert dieser Text eine *nor-*

---

98 Die niemals absolut gesetzt werden kann, sondern von kulturell-historischen Determinanten abhängt.

99 Lackinger, F. (2005): *Persönlichkeitsorganisation, Perversion und Sexualdelinquenz*. In: *Psyche*, 59, S. 1107-1130, S.1117.

100 Freud, S. (1917a [1916]): *Eine Schwierigkeit der Psychoanalyse*. G.W., Bd. XII, S. 11.

101 Lackinger, a.a.O., S. 1108.

*male* Sexualität, die in dieser Form nur durch die positive Gesetzgebung definiert werden kann. Die Beispiele des malignen Sadismus und der malignen Pädophilie beziehen sich hier zwar auf einen manifesten, materiellen Schaden bezüglich der Opfer oder auch des eigenen Körpers, doch suggeriert dies ebenfalls, dass im Bereich der Sexualdelinquenz Neurose und Psychose eine untergeordnete Rolle spielen. Es wird beschrieben, was beim Perversen alles nicht funktioniert (anhand von Weiterführungen von Freuds zweiter Topik), doch setzt diese Argumentationsweise stets ein Ideal von Norm voraus, das den psychodynamischen Aspekt zugunsten diagnostischer Vorgaben aufgibt.

Ein Satz, den die französische Psychoanalytikerin Catherine Milot während einer Tagung in Berlin 2006 formulierte, bestimmt den Unterschied zwischen Norm und strukturell bestimmtem Verbot folgendermaßen: „L'interdit soulage de l'impossible, la norme par contre impose l'impossible“, also etwa: „Das Verbot entlastet vom Unmöglichen, während die Norm das Unmögliche auferlegt“. Das *Unmögliche der Norm* ist nicht zu erfüllen, da sie einen mathematischen Durchschnittswert bildet, der durch keine Metaphorik dargestellt werden kann. Sie besitzt eigentlich keinerlei Qualität, bildet aber aus Abweichungen Entitäten, wofür der Begriff der *Persönlichkeitsstörung* als ein Beispiel unter vielen dienen kann. Es liegt also ein *Sprung* von quantitativer in qualitative Bestimmung vor, der als *naturalistischer Fehlschluss* im Sinne George Moores qualifiziert werden kann. Auf diesen möchte ich u.a. im folgenden Kapitel zu sprechen kommen.

